Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfte Sitzung

urn:nbn:de:bsz:31-309350

n, gibt

heute Fortset thnen t

wurf m ber 28

ich ala

agen.

Kunfte Situng.

Rarlsrube, ben 5. August Vormittags 9 Uhr.

In Gegenwart

heit hales herrn Staatsrath Rüßlin und bes herrn Oberfirchenrath Faißt, iomie

ber Mitglieber ber Generalfynobe, mit Ausnahme ber herrn Abgeordneten Rechtsanwalt Rlingel und Staatsrath Lamen.

Unter bem Borfit bes herrn Prafibenten Bluntichli.

Prafibent. Darf ich die herren bitten, Ihre Plate ein= unehmen.

Bralat Solymann verrichtet bas Gebet.

Prafibent. Als Tagesordnung für heute ift festgestellt vorden die Fortsetzung ber Berathung bes Gesetzentwurfes, de Confirmationsordnung betreffend, und zwar in ber Beife, ag nun die Specialberathung beginnt über die einzelnen Baragraphen.

Der S. 1 lautet: (wird verlefen). Da haben fich verschiedene berren zum Wort gemelbet.

Doll. Ich möchte nur die hochwürdige Synode zunächst arauf aufmerksam machen, daß Ihre Commission zu biefem 1 feine Menberung vorgeschlagen bat. Ferner möchte ich arauf hinweisen, daß biefer S. 1 bezüglich bes Alters ber zu Sonfirmirenden nicht eine Herabsetzung, sondern eine Erhöhung nthalt, nämlich eine Erhöhung für die Madchen, welche fünftig 31/2 Jahr alt fein follen, eine mögliche Herabsetzung tommt erft m S. 2 b. Der Eingang, ben die neue Confirmationsordnung ekommt, ift ein etwas anderer als bei den früheren von 1843 nd 1856; bas hangt aber mit ber Natur ber Sache gufam= ten. In ben fruberen Jahren, bei ber Bereinigung ber Schulnd Rirchenbehörben, war es felbstverftanblich, daß bie Rinder

mit ber Schulentlaffung auch confirmirt wurden. Durch follte W neue Staatsgesetzgebung ift bie Confirmation, wenn fie ababurch früher ichon eine rein firchliche Handlung war, boch aus bies fo, b früher selbstverftandlichen Berbindung gelöst, und es war igend be halb jest nothwendig, fo, wie es in bem vorgelegten Entwitheil mi beißt, ben S. 1 zu faffen, weil ja bie Confirmation möglichviel me weise von Jemand nicht verlangt werben fonnte. In worben, früheren Confirmationsordnung fonnte man unmittelbar unfer I bie Sache hineingehen und fagen : Der Confirmationsunterroas wir beginnt 2c. Bezüglich des Termins, 23. April und 1. Nonweil die ber, möchte ich noch barauf hinweisen, baß bie zu confirmiterrichte ben Knaben bis zur Confirmation nicht alle nur 14 und n fofer Mädchen nicht alle nur 131/2 Jahre alt find, sondern bag werden Periode bes Confirmationsalters ein ganzes Jahr umfabber Gi es werden also Rnaben zur Confirmation kommen, bietheilt n Jahre alt sind und solche die 15 Jahre weniger 1 Tag um 15 sind, und Madden von 131/2 bis 141/2 Jahren weniger einr bas 3ch möchte barauf aufmerkfam machen, daß über Bern ho Salfte ber Knaben das 14. Jahr und über die Salfte Mahre u den das 131/2 Jahr bedeutend überschritten haben went bis 3 Uebrigens beantragt die Commission feine Menberung. azu faç

Rrummel. Sochgeehrte Berren! Ich habe mir das Wort erbeten, um über §. 1 einige Duferor zu bemerken. Ich glaube, eine neue Vorlage bezüglich ber Gem let firmationsordnung war durchaus eine Nothwendigkeit ichtet, zwar aus zwei Grunden, 1. weil eine Aenderung in Bie Lei auf die Schulentlaffung eingetreten ift, bann zum Andebenter weil sich Schwierigkeiten ergeben haben bezüglich bes Besuerne ge der Christenlehre. Ich bin aber der Ansicht, daß in biensehe, Gesetzentwurf etwas aufgenommen worden ift, was dem Uren bur richt, ber unferer Jugend gegeben wird, zur Schädigung innen; reichen wird. Wir haben seither vier Jahre Sonntagschrifuf ber lebre gehabt, es follen jett nur drei Jahre fein; dann fombut mi die Knaben wenigstens etwas früher heraus als seither, was et ben Madchen ist das nicht ber Fall. Ich weiß wohl, daß men G was ich sagen will, zunächst zu S. 10 gehört, aber bas indere im Zusammenhang mit S. 1. Gesetzt ben Fall, daß ber &1 ber so durchgehen sollte, so bin ich der Ansicht, die Generalson das Durch follte Mittel und Bege ergreifen, wodurch dem Schaben, ber fie abadurch hervorgerufen wird, begegnet wurde. Für mich fieht aus bices fo, daß ich glaube, wir durfen den Unterricht, den die Qu= war igend befommt, in feiner Beije verfürzen, es follte im Gegen-Entwibeil mit Rucksicht auf unsere Verhältniffe ber Gegenwart noch möglicviel mehr gethan werden. Es ist gestern darauf bingewiesen In worden, daß wir große Erfolge errungen haben baburch, bak ttelbar unfer Bolt als ein gebildetes dagestanden ift, und ich glaube, sunterroas wird in Zukunft noch viel mehr verlangt werden muffen, 1. Norweil die Gultur fortschreitet und andere Hilfsmittel des Un= nfirmirterrichts gesucht werden muffen. Was ich fagen wollte, gebort 4 und n fofern zu S. 1, als ich fagen wollte: Wenn bas erreicht rn bag werden foll, so muffen wir das Confirmationsalter erhöhen, umfapber Gelegenheit schaffen, bag weiterer Religionsunterricht eren, dietheilt wird als jett, nicht nur bis zum 14., sondern etwa bis 1 Tag um 15. Jahre; bann wurde ich eine Compensation finden niger einr bas, was auf ber andern Geite verloren geht. Im Canton f über Bern habe ich bas fo gefunden: ba ift ber Schulbefuch neun ilfte Mabre und ber Confirmationsunterricht fo eingerichtet, bak en went bis zum 15. Jahre sich erstreckt. Ich habe mich erkundigt, vas das für Folgen hat, mas die Lehrer und die Geiftlichen ng. agu fagen, und ich muß fagen, die Lehrer haben mir bas inige Mußerordentlich gerühmt und haben behauptet, es werde in b ber gem letzten Jahre, vom 14. bis zum 15., wohl joviel ausge= Digkeit ichtet, als man zuvor in zwei und drei Jahren gewonnen bat. g in Beie Lehrer behaupteten bas und die Geifilichen haben feine im And Bedenken bagegen geäußert. Ich für meine Person ware febr es Befuerne geneigt, auf bem 14. Jahre ftehen zu bleiben, weil ich g in bienfehe, daß es fo tief in die focialen Berhältniffe einschneis bem Unen burfte, daß wir nur ichwer eine Erhöhung einführen ädigung binnen; ich bitte aber, ein Augenmerk barauf zu haben, baß tagschrift ber andern Seite nicht etwas weggeschnitten wird. Es um fombut mir fehr webe, wenn unserer Jugend an bem Unterricht feither, was entzogen wird, ich bente, bie Jugend behalt einen Gegen, bi, daß nem Gewinn burch die Chriftenlehre, einen Segen, ber auf er daß ndere Weise nicht ersetzt werden kann und wird. Wir haben g der &1 der Chriftenlehre Gelegenheit, so Vieles den Kindern speciell

eneralsyn das Herz zu legen und zwar nicht gerade bogmatische oder

specififch religiose Gegenftanbe, sondern 3. B. auch bie Beine fle jum Baterlande. 3ch muß fagen, in bem letten Rriegsjafind fie war es mir eine mahre Erquidung, die Kinder hinzuweifrage e auf bas, was geschehen ift; wenn aber ein ganger Jahrggur Bel wegfällt, fo ift bas gewiß als ein Schaben zu bezeichnen. Rirche wurde barauf hingewiesen, wir befamen biefen Jahrgang nourch & mehr; ich weiß, daß es Schwierigkeiten hat, ich habe die Der Beb cefanprotofolle zu vergleichen gesucht, wir haben auch in ation e Motiven ber Kirchenbehörde einen Anhaltspunkt, wie es geftern bem Besuch ber Chriftenlehre fteht; unter 183 Gemeinden nations fteben in 83 Schwierigkeiten, in ben übrigen 100 find Seiten Schwierigkeiten wenigftens nicht ber Betonung werth. Ner Go ben Diocefanprototollen wird es fo herauskommen, daß leben? ben 400 Pfarreien, die wir haben, in etwa 220 bis 250 burfen, erheblichen Schwierigfeiten vorhanden find; bedenfen Sie Briften bas ift boch immerhin über bie Salfte. Allerbings in terum ! großen Bahl - ich muß von ben Städten absehen, wo bet, wo bere Berhaltniffe find - bringt man faum brei Jahrgaerbe ic herein; warum wollen wir aber auf biefe Minbergahl (Bifch folche Ruckficht nehmen, daß man von der bisherigen Im mei nung abgeben follte? Sollten wir uns nicht vielmehrzeichne brungen fühlen, diese aufzumuntern und zu unterftüten, if ben fie die gute und heilsame Ordnung wieder herstellen? uptfac meine, bas follten wir im Auge behalten und an ber aube i herigen Dronung festhalten, bann bin ich bamit einverftane Unfi daß bei den 14 Jahren geblieben wird, aber es muß, wreise ö ich das noch sagen darf, Ginen tief schmerzlich berühren, un Dru man aus der Generalspnode als ein Geistlicher heimkomsichten und ich z. B. von unserem alten Burgermeister gefragt wiesem G "Run, was habt Ihr benn in ber wichtigen Frage ber Chrife wer lehre ausgemacht?" und ich ihm dann sagen mußte: "Gefer G wiederum um ein Jahr zurückgegangen worden." Die Ferfom wird fein, wenn wir die drei Jahre bestimmen, fo wirar au furzer Zeit auch auf zwei Jahre heruntergegangen weitehend muffen, benn mit ber Freiwilligkeit ift es eine fo eigene Goacht, Wir haben benfelben Fall gehabt mit ben Sonntags etgebi Fortbildungsschulen, bei der ich die Aufhebung bes Zwatne Ge besuches sehr bedauert habe. Es ist in vielen Gemeinden undlich bie Rieine fleine Zeit baran feftgehalten worben, aber auf einmal riegsjafind fie alle eingegangen. Mein Gefichtspunkt ift in biefer inzuweigrage ein anderer, ich möchte haben, daß die hohe Synobe Jahrgaur Hebung bes Unterrichts und ber Bolfsbildung in unferer hnen. Kirche beitrage, und da ich ber Neberzeugung bin, daß bies gang wourch S. 1 nicht geschieht, so könnte ich zu S. 1 nur unter e die Der Bedingung zustimmen, daß irgendwie eine andere Compenuch in lation gefunden wird, und biese konnte ich in dem finden, was vie es hestern Freiherr v. Göler vorgeschlagen hat, daß die Confirreinden rationszeit erhöht werbe. Es ist leicht möglich, daß das von) find Seiten ber Staatsregierung von felbst geschieht. Wenn es in rth. Ner Schweiz angeht, warum follte es nicht auch bei uns an-1, daß eben? haben wir die Kinder bis zum 15. Jahre unterrichten 250 fürfen, bann wollen wir fie bochftens noch zwei Jahre in ber n Sie Mristenlehre behalten und dann wird die Christenlehre wie= s in terum von Segen fein, wie fie es in ben Gemeinden gewesen wo bet, wo man feither die vier Jahre festgehalten hat. Bu S. 10 Jahrgaerbe ich mich später zum Wort melben.

erzahl Bischer. Ich habe mir gestern schon bas Wort erbeten. rigen Im meine Stellung, die ich zu biesem Gefete einnehme, ju rielmehrzeichnen. Ich werde mich heute lediglich und ausschließlich ftuben, if ben zur Berathung vorliegenden S. 1 beziehen, ber ja Men? uptfächlich auch ein Hauptbebenken hervorgerufen hat. Ich an ber aube mir dies ichuldig zu fein, dies hier auszusprechen, weil nverstane Ansichten, die ich vor nicht langer Zeit in einem größeren muß, wreise öffentlich vertreten habe, bekannt und inzwischen durch ühren, un Druck veröffentlicht auch in weitere Kreise gekommen find, beimfomfichten, welche verschieden find von den Unschanungen, welche ragt wiefem Gesetze und insbesondere diesem S. 1 zu Grunde liegen. der Chriffe werben es begreiflich finden, daß mich beim Durchlesen ite: "Erfer Gesetzesvorlage ein gewiffes Gefühl ber Entfäuschung Die gerkommen hat. Es war allerdings eine Nothwendigkeit und , fo winar aus den Grunden, die mein Borredner angeführt bat, die igen metehende Confirmationsordnung zu ändern; ich aber hätte eigene Goacht, diese Beranlaffung, Die namentlich burch die Schuluntags etgebung gegeben war, batte für die Rirche eine willtom= des Zwatte Gelegenheit sein sollen, diese Confirmationsordnung nun meinden undlich umzugestalten und fo der Berwirklichung ber Idee,

welche der Confirmation zu Grunde liegt, näher zu fühn herigen Ich habe mich aber getäuscht. Als ich biefen Gesetzesentweinem in die Sand nahm, da trat mir ein alter Bekannter entgesvollstär in dem alten wohlbekannten Rock, der nur an einigen Ongu eine ausgebeffert und geandert war. Insbesondere ift es biefunde S. 1, ber mein Hauptbebenken hervorgerufen hat. Wenn irgeonfire eine Bestimmung der Confirmationsordnung in Uebereinst gelischer mung mit ber Staatsgesetigebung hatte gebracht werben folitber a jo ware es meines Grachtens gerade die in biefem Baramorben phen getroffene Bestimmung bes Confirmationsalters gewebige A Freiherr von Göler hat Gie geftern barauf aufmerksam Glaube macht, daß nach unseren bestehenden Landesgesetzen das Uniter ni scheibungsalter auf bas vollendete 16. Lebensjahr festgeber S. ift. Die Staatsgesetigebung bestimmt also, daß nur Diejemeinen religionsmundig feien und felbständig über die Wahl iher das Confession verfügen können, welche bas 16. Jahr zurudgwürbe, haben. Im Widerspruch damit sest ber §. 1 bas Confintehen tionsalter auf das 14. Lebensjahr fest. Betrachten wir ntgeger Begriff ber Confirmation, wie er uns auf firchenverfassupohnt, mäßigem Wege vorliegt, worauf wir gestern hingewiesen wörtert ben find, nämlich in unserer Unionsurfunde, fo bestimmt legenge Urkunde, daß die Confirmation eine öffentliche und feierlnzahl Einführung ber Katechumenen mit beren eigenem Bewufflanne und Anerkenntniß in die Gemeinschaft ber evangelischen Kind, vo sei. Wir haben also hier ben Widerspruch, ber mir wenigung, v unlöslich scheint, daß die kirchliche Gefetgebung eine reliaß da Mündigkeit, eine mit Bewußtsein feierlich gegebene Unerfdezug niß der Ginführung in die evangelische Gemeinschaft Geonfire ber Katechumenen feststellt, während die Staatsgesetgeeifliche diesen Confirmanden die religiose Mundigkeit absprichurch b 3. B. nicht guläßt zur Leiftung eines Gides, und behateit no daß erft Derjenige, welcher das 16. Jahr zurückgelegt lations felbständig über die Wahl seiner Confession entscheiden ficht ge Das Bedenkliche an dieser Sache scheint mir das zu sein, hwer ich meinerseits bas Recht auf Seiten unseres Landesgat, in finde. Denn einmal ist das schon wohl zu erwägen und no da zu unterschätzen, daß diese Gesetzgebung in Nebereinstimlaube ift mit ben Gesetzen anderer Länder. Gobann ift in benteien u führ herigen Berhandlungen schon ausgeführt worden, daß es in esentmeinem niedrigeren Lebensalter wohl nicht möglich sei, das entgewollständige Selbstbewußtsein zu haben, um die Zugehörigkeit gen Onzu einer Glaubensgemeinschaft auszusprechen; die Unionsur= es birfunde aber fpricht von einer Anerkennung beffen, bag bie enn ir Confirmanden eingeführt werden in die Gemeinschaft der evan= bereinligelischen Kirche. Gie erlauben mir barüber hinwegzugehen, rben solliber all die Gründe, welche so reiflich und reichlich erwogen Baramorten find und die dafür fprechen, daß eine folche vollftans gewebige Anerkennung all ber Wohlthaten und Segnungen einer gerksam Glaubensgemeinschaft in einem solch niedrig stehenden Lebens= bas Umlter nicht möglich ift. Das ift bas gewichtige Bebenken, bas r festgeber S. 1 in mir hervorgerufen hat. Dennoch aber werbe ich Diejemeinen andern Antrag ftellen und konnte auch einem Antrage, Wahl her das Confirmationsalter auf das 16. Jahr hinaufrücken gurudgonrbe, nicht guftimmen, gur Beit wenigstens nicht, benn es Confirtehen bem bei mir noch andere und gewichtigere Bebenken ten wir ntgegen. Ich habe ben Berhandlungen der Commission ange verfasswohnt, welche diese hochwichtige Frage in so gründlicher Weise miesen wörtert und besprochen hat. Da ist mir die Thatsache ent= ftimmt legengetreten, daß in biefer Berfammlung von einer größeren ind feierlnzahl von Männern geistlichen und weltlichen Standes, von BemufRannern, bie auf ben verschiedenften Lebensgebieten thatig ifchen And, von Dannern, ausgeruftet mit großer geiftiger Bega= r wenigung, von Männern, die eine reiche Erfahrung für fich haben, eine reliaß ba eine vollkommene Ginftimmigkeit stattgefunden bat in ne Anertdezug auf biefen S. 1, in Bezug auf diese Feststellung bes chaft Scionfirmationsalters. Es ist bas eine Thatsache, die gewiß zur tsaesetzeiflichen Prüfung und Ueberlegung veranlassen muß. Ich habe absprichurch diese Thatsache die Ueberzeugung gewonnen, daß unsere nd behateit noch nicht bazu angethan ift, um diefes höhere Confir= ückgelegtiationsalter bestimmen zu können. Es ist die Frucht noch cheiden ficht gezeitigt. Es war insbesondere auch ein Wort, das mir 3 34 fein wer auf das Gewiffen fiel, das einer der herren gesprochen Landesgat, indem er bavor warnte, bas Befte ergreifen zu wollen igen und nd badurch das vorhandene Gute vielleicht zu verlieren. Ich ereinstimlaube allerdings, wenn wir die volle Freiheit der Kirche im ft in benteien Staate erreichen konnten, fo murbe auch die Bestim= mung bes Confirmationsalters auf bas 16. Jahr mit kein Schwierigkeiten verbunden sein; so aber, wenn wir jett fonehmen; diesen Beschluß faffen wurden, so glaube ich wurden wir in dieser rade die dem, was wir beabsichtigen, entgegengesetzte Wirt führen; hervorbringen. Ich werde abso biesem S. 1 zustimmen. fann bas, ohne meinen Ansichten und Anschauungen babei Standpu treu zu werben. Ich kann bas, weil die Gewiffensfreiheit Schon t wahrt ist, wie das vorhin der Herr Berichterstatter au das Sch sprochen hat. Es ist ja für die Eltern burchaus keine Mammens wendigkeit vorhanden, ihre Kinder schon mit diesem Lebensal 3. für confirmiren laffen zu muffen; sie find in ihrem Gewiffen mie Bols beschwert und wie ich auch aus den Verhandlungen der sich jetzt mission vernommen habe, so sind es ja solcher Eltern veorgani wenige, welche freiwillig ihre Kinder von der Confirmalicht fin zurückhalten bis zum 16. Jahre, ja ich habe bie That chlechter constatiren hören, daß in den Städten bei der gebildeten Ceffer de dies mehr und mehr zur llebung werde. Wir können Riem chen G ben bazu zwingen, es muß in der evangelischen Geme anden g den dazu zwingen, es muß in der edangenigen Gemet religi insbesondere in dem Laien das Bewußtsein rege und ma ill Ihr werden, daß die zu frühe Confirmation dem religiösen in 391 dauken nicht entspricht, ber ihr zu Grunde liegt. Ich brischaf in dieser Beziehung gestern eine freudige Erfahrung mon bie dürfen. Es sind von einem weltlichen Mitgliede der Gen 2. Lebe innode solche Ansichten und Anschauungen über die Er guch zu mation ausgesprochen worden, — Freiherr von Goler nitand in so warmer und beredter Weise solche Anschauungen B die gesprochen -, die ich nach meiner Ueberzeugung für die Rint fommen richtigen halte und mit benen ich in vollstän fützen, Nebereinstimmung bin. Wenn biefe Anschauungsweise uß fage allgemeine wird und zur Herrschaft gelangt in der evalur mit schen Landesgemeinde, bann wird bas von felbst kommen, , bie s wird diese Jdee der Confirmation von selbst verwirklicht itslaft von selbst wird sich dann auch die kirchengesetzliche Fernmen, biefelbe finden.

Dekan Schmidt. Ich will Sie nicht lange aufhalte ibender bem ibealen Standpunkte der Confirmation. Wir find gestern verschiedene recht schöne Ansichten gehört, wie ibende schenswerth es sei, das Alter der Confirmation höhnit nic ett is nehmen; allein es steht nicht in unserer Gewalt, überhaupt wir in diesem Leben unsere ideale Anschauungen überall durchzu= Wirt ühren, wir find in die harte Nothwendigkeit verset, uns auch an das praftische Leben zu halten. Bon biesem praftischen nen. Standpuntte aus gebenke ich bas 14. Jahr zu rechtfertigen. babei reiheit Schon die Unionsurfunde steht auf dem Standpuntte, daß er ausas Schulentlassungsalter mit dem Confirmationsalter zu= ine Rammenfällt und daß bas 14. Jahr für die Knaben und bas tebens 3. für die Mädchen festgehalten worden ist. Damals war riffen Die Volsschule noch nicht in dem guten Zustande, in dem sie ber Cich jest befindet; erst im Jahre 1836 wurde die Volksschule Itern Beorganifirt und hat seither im Guten fortgewirft. 3ch habe bufirmalicht finden können, daß badurch unfere religiösen Zustände That dlechter geworden feien, ich habe vielmehr gefunden, daß, je veten Cesser Unterricht in der Volksschule sowohl in den welt= m Rier den Gegenständen als auch in den religiösen Lehrgegen= Geme anden geworden ift, um so mehr gewiß auch die Erkenntniß mb ma religiösen Dingen überhaupt zugenommen haben muß. Ich iill Ihnen aber aus bem prattischen Leben einige Grunde giösen ngeben. In den Ortschaften, die Ackerbau treiben, und in Ich rtschaften, die vorzugsweise Gewerbe treiben, haben wir jetzt ung mon die allergrößte Mube, bei den Kindern, die das 11. und er Gen 2. Lebensjahr überschritten haben, einen regelmäßigen Schul= die Geniuch zu erzielen. Daß in den gewerbtreibenden Orten bieser Goler uftand ein wirklicher Nothstand war, geht baraus hervor, uungen g bie Ständekammer genothigt war, ein Gesetz zu geben, um für die Rinder in den Fabriforten gegen zu frühe Arbeit zu vollstän uten, und wer eine Kenntniß von ber Fabritarbeit hat, ber geweise up sagen, als ein Freund der Jugend könne er bieses Gesetz der evalur mit Freuden begrüßt haben. Wenn es aber nothwendig ommen, , bie Jugend schon im zwölften Jahre gegen zu große Ur= virklicht itslaft zu schützen, dann frage ich, wie wollten Sie zurecht he Formmen, das Allter der Confirmation und Schulentlassung tauszuruden? Ebenso ift es schwierig, in ben ackerbauaufhalts ibenden Orten; benn die Anforderung an das wirtliche Le= Wir i find in heutiger Zeit wirklich groß und ber Ackerbant, wit ibende und der Gewerbsmann fann seine Kinder in heutiger on höhe it nicht so lange entbehren. Wir sind deshalb jetzt schon

genöthigt, viele Dispensationen zu ertheilen; ber Unterricht bag wir ber Sommerzeit ift nicht regelmäßig, fonbern es finden : 14. Lebe fache Aussehungen ftatt: was wurde aber aus dem Untern Oscar werden, wenn das Allter weiter hinausgerückt werden foll ich mich Es wurde ein so unregelmäßiger Unterricht stattfinden, auch ich ich sehr wenig ersprießliche Folgen erwarten könnte, und manders bie Confirmation von bem Schulentlaffungsalter getrennt bleiben, hinaufgerückt werden follte, so bin ich überzeugt, bag etwa be prattischen Anforderungen an die Jugend so waren, daß Erachten regelmäßiger Religionsunterricht von ihnen mehr eingeh wurde werben könnte. Der Schaben ware bier alfo auch ein richt ein hältnißmäßig großer; aber ich bin auch grundsätzlich nicht hinzune die Trennung der Schulentlaffung und der Confirmation, wenn ei Herren, die in meinem Amte stehen, und die Herren, mglaube, in ber Schule fteben, haben alle Zeit behauptet, bag ber tigen be ligionsunterricht auch ein Unterricht sei und daß in demisahre f etwas Tuchtiges gelernt werden fonne. Ich glaube, wenn Das an acht Jahre tüchtigen Unterricht haben und benützen bie Zeidurch bi werben Lehrer und Geiftliche mit ben Gegenständen ber baß ich ligion ebenso einen Abschluß erreichen, wie die Lehrer infreuen, weltlichen Unterrichtsgegenständen. Ift es möglich, beisurucken Jugend das zu erreichen, was zur Roth im Leben nöthjuns ni in den weltlichen Gegenständen, bann, behaupte ich, ift es mations in den religiösen Gegenständen möglich. Daß wir uns infällen t Bolfsschule auf das Nöthige zu beichränken haben, das iftanden mir ein unangreifbarer Gat zu fein. Ich will bas Red aufmer ärmeren Bolksclaffe und das Recht des arbeitenden Stuberausg ber landwirthichaftlichen und ber Fabrikbevolkerung bier einen g ren, weil ich es als eine Rothwendigkeit ansehe, daß mgewonn Schuljngend mit bem 14. Jahre entlaffen und bagu auch 14. Jahr firmiren. Ich weiß auch aus Erfahrung zu fagen, bihabe ge gebildete Eltern gibt, namentlich foldhe, Die ihre Comm Madche Töchter auf höhere Unterrichtsanstalten schiefen, die bisfie mit 15. und 16. Jahre warten. Diese Uebung wird bei dem ein Eltern und bei biefer Claffe weiter um fich greifen; bimenn fi eine Handlung ber elterlichen Liebe und Freiheit; abesiele n Nothwendigkeit des gewöhnlichen Bolkes gebietet bur entlasse erricht daß wir an dem von dem Staate der Kirche vorgeschlagenen iden i 14. Lebensjahr stehen bleiben.

nterri Oscar Schellen berg. Ich will mich furz faffen, indem en foll ich mich von vornen herein für diesen S. 1 erkläre, obwohl ben, auch ich Bedenken hatte; aber wenn ich doch bie Bedenken nicht und manders losen kann, so will ich einfach bei dem Möglichen rennt bleiben. Die Hilfsmittel, die vorgeschlagen worben find, um , bag etwa dem Ausfall ber Chriftenlehre vorzubeugen, find meines , bağ Crachtens nicht ausreichend. Es waren namentlich zwei; es ingebe wurde gesagt, man folle einen boppelten Confirmandenunter= ein richt einführen und die Rinder des früheren Jahrganges auch nicht hinzunehmen. Das halte ich nicht für geeignet. Es geht, wie tion, wenn ein Kind zwei Jahre in einer Claffe bleiben muß; ich en, mglaube, wer schon folche Kinder gehabt hat, die einen berar= iß ber tigen boppelten Unterricht mitgemacht haben, hat im zweiten bemie Jahre schlimmere Erfahrung gemacht, als man erwartet hatte. wenn Das andere, bas Sinausschieben aus ben Grengen, welche bie Beiburch die Schulgesetzgebung gegeben find, ift schon fo beleuchtet, en berdaß ich nichts mehr zu fagen habe. Ich wurde mich auch ver infreuen, wenn es möglich wäre, das Confirmationsalter hinaufd, beiduruden, aber die Berhaltniffe gebieten bringend, bag wir nothuns nicht in die Rothwendigfeit verfeten, auf ben Confir-, ift es mationsunterricht verzichten zu muffen; bas ware in vielen uns Wällen die unausbleibliche Folge. Ich will mich also gang einverbas fitanden erklaren mit bem S. 1, aber boch auf Etwas mochte ich 28 Red aufmerksam machen in biesem Paragraphen. Man hat immer en Stuberausgerechnet, wir hatten bei ber neuen Schulgesetzgebung ng hier einen großen Gewinn, wir hatten mindestens ein halbes Jahr bag m gewonnen bei einer Angahl ber Marchen, weil biefe bis jum 311 auch 14. Jahre die Schule besuchen. Also da glaubt man, man gen, blabe gewonnen, ich sage aber, es ist bei einer großen Anzahl Com Madchen eher ein gewisser Verluft; das ift wohl wahr, daß die bie fie mit 131/2 Jahren hinauskommen, aber fie verlieren trot= b bei bem ein Schuljahr; fie burfen ja nur aufgenommen werben. ifen; wenn fie bis zum 23. April bas 6. Jahr erreicht haben, also eit; aboiele nahezu erft mit dem siebenten Jahr, sie werden aber tet bur entlassen, wenn sie 1342 Jahr alt sind, auch wenn sie ben oberften Jahrgang gar nicht mitgemacht. Sie kommen alfo

Minite Gipung.

theilweise mit beinahe fieben Jahren in die Schule und ufirmatio ben mit 131/2 Jahren entlaffen. Run ift aber ber gegenwarvon 15 Stunden= und Schulplan auf acht Jahre berechnet und bem verlieren fo viele Madchen geradezu den oberften Sahrgvenken i 3d habe bas ichou empfunden, indem wir genothigt wareber alt um Rinder entlaffen zu konnen, biefelben aus einer untwo man Claffe in eine obere zu versetzen. Ich glaube also, bier lammen eber ein Berluft, als ein Gewinn, benn eine große Amvendig Mädchen hat ben achten Schuljahrgang gar nicht burchgemellter? Ich weiß das nicht zu lofen, mochte aber bitten, auf den Poird, e Rücksicht nehmen zu wollen.

Höchstetter. Ich will nicht ausbrücklich barauf zuries in fommen, warum bas 14. Lebensjahr festgehalten werden jaften, es ist nachgewiesen, daß die Verhältnisse es nicht andere ischen (ftatten. Ich will nur in Bezug auf Die Schweis fagen, ateren ich mich auch bort erkundigt habe bei Geiftlichen und Lehntd bas und erfahren habe, bag es in ben einzelnen Cantonen verft 10 be ben gehalten wird. Meine Grfahrung geht babin, bag nen lar die Unterweisung, wie man es bort beißt, erst mit 16 galtzere 2 stattfindet, nicht wenige Kinder nicht consirmirt werden, ch moch uns auch ber Abgeordnete Schellenberg geftern mitgetheilt rwandt rg gefo aus feinen Erfahrungen in Freiburg.

Dagu tommt noch ein großer Gewinn, was gefiern abchen einigermaßen berührt worden ift. Unfer jetiges Confirmationaben alter fällt gerade in die Zeit, in welcher eine neue Greichen, geistiger und physischer Entwickelung ber Kinder beginnt, n ohne ist von Allen mit Recht als bedeutungsvoll anerkannt wonulen v daß die Kinder gerade in diesem Alter weit empfänglicher ngeschi nachhaltige religioje Gindrucke find, als in einem fpateren Mdern : Der Berftand herrscht in biefem Alter nicht vor, sondern bie r Gemuth, bas für bie religiöfen Ginbrude eben beshalb aftanbe um so nachhaltiger empfänglich ist. Dann möchte ich Confe auf einen Umftand aufmertsam machen, der hinsichtlicht, ba Festsetzung bes Confirmationsalters noch nicht berührt weiem Un ift. Wir haben viele Kirchspiele, die aus mehreren Gemeinkherzog bestehen und die Kinder muffen oft Stunden weit jum & fie bi firmationsunterricht gehen. Bedenken Sie nun, bag voblig Knaben und Mädchen, ober eigentlich bann, wenn bas febe un und mfirmationsalter hinaufgesetzt wird, Jünglinge und Jungfrauen genwärvon 15 und 16 Jahren gemeinschaftlich ganze Stunden Wegs et und 11 dem Ort des Confirmandenunterrichts gehen; welche Be-Jahrwenken in sittlicher Beziehung müssen da obwalten. Es weiß igt waeder ältere Seelsorger, daß bei jedem gemeinsamen Unterrichte, er unterd man Knaden und Mädchen von 14 und 13 Jahren beichier lammen hat, eine besondere Vorsicht in dieser Beziehung nothsche Amvendig ist. Wie gefährlich aber wäre dies in einem späteren rechgemellter? Wenn nun als weiteres Auskunftsmittel vorgeschlagen den Prird, einen Confirmandenunterricht für zwei Jahre einzusichten, so habe ich darin auch einige Ersahrung. Ich habe

ichten, so habe ich barin auch einige Erfahrung. Ich habe auf zuries in einer früheren Gemeinde selbst geraume Zeit so geserben salten, habe aber gesunden, daß in dem zweiten Jahre die anders ischen Eindrücke verloren gehen und man überdies eben den sagen, nteren Jahrgang gewissermaßen mehr zuhören lassen muß, nd Lehrd das ist siets etwas Geisttödtendes. Es ist zugleich der en verst 10 hereingezogen und dabei bemerkt worden, wenn man in, daß, nen längeren Christenlehrbesuch statuiren würde, wäre dieses 16 Jahrzere Alter für die Consirmation um so weniger bedenklich. verden, ch möchte daran einen andern Wunsch anknüpsen, der damit getheilt rwandt ist, sowie auch mit dem, was soeben Herr Schellens

rg gejagt hat, daß nämlich ber Unterrichtseurs für die estern abchen um ein Jahr zu turg sei; es ist dies auch für die firmalinaben ber Fall, die bis zum 1. Juni bas 14. Lebensjahr neue Greichen, auch biefe werden um ein Jahr verfürzt. Es ware eginnt. n ohne Zweifel weit ersprieglicher, wenn die Fortbildungs= unt worulen von früher wieder eingeführt würden. Die Fortbil= nglicher ngsichulen waren bisher nicht eigentliche Fortvildungsschulen, äteren Mbern mehr Erhaltungsschulen und durch beren Eingang ist fondern' die religiose Bildung sowohl als für die weltlichen Ge= eshalb Stände ein großer Berluft erwachsen, welcher fich bald bei hte ich Conscription zeigen wird, wo sich bei Bielen herausstellen nichtlich b, daß ihre Schulbildung vergeffen ist. Ich möchte bei ührt wollem Unlaffe fragen, ob es nicht angemeffen ware, an bie Gemei Bherzogliche Staatsregierung ben Wunsch auszusprechen, t jum & fie die Fortbildungsschule mit einem breifahrigen Besuch baß b obligatorischer Berpflichtung wieder einführen möge. Dann un bas The uns auch eine breijährige Christenlehre genügen, benn

Fünfte Sigung.

74

bie Fortbildungsschulen, namentlich die Sonntagsschulen, bauf ein sowohl die religiöse Fortbildung als die in weltlichen Nuchen, trichtsgegenständen zum Zweck.

Schellenberg von Borrach. 3ch muß fagen, bain bie bei mich nicht enttäuscht gefühlt habe, als ich die Confirmatgiofen Le ordnung in die Sand bekam; ich finde fie vielmehr fürigene fef natur= und fachgemäß und muß fagen, wenn ber Oberfrigener @ rath eine andere Ordnung vorgelegt hatte, abweichend es Leben ben bisberigen Beftimmungen, wir hatten fie verwerfen mBenn w benn bas ift ficher, bag wir bei bem 14. Jahre fteben Manbenur muffen. Wenn ber Oberfirchenrath tabula rasa gehabt in religio wurde er auch eine andere Ordnung gegeben haben, abich ftim hat biefe nicht gehabt, er fann nicht in bie Luft baumie Confi mußte fich an die Schulgesetzgebung anschließen. Auf ber Pfarrer bern Seite hatte ich allerdings gewünscht, bag auch ber in Princ auf die Rirche Rucfficht genommen hatte. Die Rirche ifionfirma ein Factor, mit bem man rechnen muß. Ich finde esie Rebac fallend und faft unbegreiflich, bag man, ba boch Stagenfen. Rirche mit einander leben muffen, fo wenig Rucfficht ber fatale genommen hat. Es ist nun ein breifacher Termin fürchliches Schulentlaffung festgesetht: ber 23. April, ber 1. Julftabchen ber 1. November. Wer aber im Bolfe fteht und might fall Schule zu thun hat, ber weiß, wie schwer die Ausfillen. Das einer folch unbestimmten Berordnung ift, ben Geiftlichen ch glaut Ortsiculrathen, turg Allen macht bies ungeheuer zu unn und Ich hatte gewünscht, daß an dem 23. April feftgehalten die die g und ich möchte wiffen, ob barüber feine Berhandlungen gwerden @ dem Oberschulrathe und dem Oberkirchenrathe stattgefröchste ü haben, weil es auffallend ift, daß eine Ordnung herausgiese Gac wurde, die mit dem Leben vielfach im Widerspruch steht is 1. N Uebrigen bin ich für das 14 Jahr in Beziehung auf die dule ei firmation. Ich glaube auch, wie vorhin von Herrn Höckfie er in ausgeführt wurde, daß die Kinder in diesem Alter nod urbe. S pfänglicher find für die Lehren der Religion, als spätere Schul sie mehr in weltliche Dinge verflochten sind. Ich glaubeffelben von Seiten ber Professoren und Anderer ein allzu ach wirt Werth auf die theoretische und intellectuelle Ausbildung ne unge wird; in dem Confirmandenunterricht durfen wir nicht !

len, hauf ein bestimmt ausgebilbetes Bekenntniß hinarbeiten und ben Ninden, den Kindern gerade unsere theologische Anschauung einzupflanzen. Schleiermacher sagt: Wir sollen die Kindern, dann die heilige Schrift einführen, damit sie im inneren relissirmathiösen Leben erstarken und einst selbst fähig werden, sich einer fürigene feste Ueberzeugung zu bilden. Wir wissen selbst aus derknigener Ersahrung, daß wir erst, wenn wir in den Kämpsen ichend es Lebens stehen, eine eigene, feste Ueberzeugung erhalten. sehen diandenunterricht stattsindet, so glaube ich nicht, daß es dort ehabt n religiöser Beziehung viel besser ist, als bei uns in Baden. n, absch stimme für die Beibehaltung des 14. Lebensjahres für bauwie Consirmation.

Auf de Pfarrer Schmidt. Verehrte Versammlung! Auch ich bin ber in Princip mit dem S. 1 einverstanden. Auch ich glaube, daß che iffonfirmation und Schulentlaffung zusammenfallen follen. Was the esie Redaction dieses Paragraphen betrifft, so habe ich ein Be-Stagenfen. Es ift mir nämlich febr unangenehm aufgefallen, bak ficht ter fatale 1. November- und 1. Juli-Termin auch in unser in fürchliches Gesetz herüberkommen soll. Es soll also bei den . Aufflädchen die Confirmation und die Schulentlaffung in bas nd miahr fallen, in welchem fie am 1. November 14 Jahre alt wer= Ausfüllen. Das ift die Bestimmung des gegenwärtigen Schulgesetes. illichen d glaube aber, daß dieselbe nicht aufrecht erhalten werden er zu inn und ich hoffe, daß fie in Kurzem geändert wird. Wenn alten die die Ortsichulrathe im ganzen Lande zu Rathe ziehen, fo gen gwerden Gie nicht einen Gingigen finden, ber fich nicht auf's tattgepochfte über diese Bestimmung beschweren würde. Es ware erausglese Sache allerdings gang einfach, wenn die Mädchen, die b ftebt is 1. November feche Jahre alt wurden, zur Ofterzeit in bie auf bie dule eintreten wurden, b. h. alfo, wenn ein Jahrgang fo n Sod ie er in die Schule eintritt, auch nach acht Jahren entlaffen er nod urbe. Run ift es aber gang anders, bie Madchen treten in fpater e Schule ein wie die Rnaben, wenn fie bis zum 23. April glaubeffelben Jahres bas fechste Jahr gurudgelegt haben. Dem= allen ach wird bei ihnen fur die Confirmation und Schulentlaffung ildung ne ungerechtfertigte Trennung des Jahrescurfes vorgenommen. nicht &

Die alteren follen entlaffen werben und bie jungeren folle barin bleiben. Warum benn? Die jungeren find fo land in ber Schule, als bie anderen, fie find vielleicht ebenfo ge scheidt und geschickt, fie follen aber, weil eben einmal be 1. November als Termin gang willfürlich beliebt wurde, lange bleiben. In meiner Gemeinde ift es wie ein Sobn auf biejo Termin bis jest faft immer fo gewesen, daß bie jungeren bi befferen, geschickteren und forperlich entwickelteren waren, babe jedesmal im Ortsichulrathe bei der Besprechung der En Laffung ein großer Unwillen entstand; die Leute fagen, bat tann nicht fo fortgeben, warum wird benn bies nicht geandert 3ch muß mich selbst wundern, daß nicht von der betreffende Stelle irgend Etwas zur Menderung biefer Beftimmung ge schehen ift. Natürlich muß ber Landtag bas Geset andem aber man hat nicht gebort, daß von maßgebender Stelle babit zielende Schritte gethan worden feien. Gbenfo ift es en Uebelftand, wenn auch ein geringerer, daß Rnaben, wenn fi am 1. Juli 14 Jahre alt werden, auch aus der Schule ent laffen werben fonnen. Bas ber Abgeordnete Schellenberg von Beibelberg angeführt hat, daß jeht ein halbes Jahr Berluft im Schulbesuch gegen früher stattfindet, ift nicht richtig; die Madchen besuchten fruber bie Schule fieben Sabre lang, jest gum Theil sieben, zum Theil acht Jahre.

Ich wäre ber Meinung, daß durch das bürgerliche Geset die Bestimmung getrossen werden sollte, wonach Knaben und Mädchen, die die nöthigen Kenntnisse haben, aus der Schule entlassen werden sollen, ohne daß irgend ein anderer aus nahmsweiser Termin daneben Geltung hätte. Ausnahmen zumachen, muß allerdings möglich sein; es könnte den Kreissschulräthen auf den Antrag der Ortsschulräthe die Entscheidung zustehen, solche Knaben oder Mädchen, die wirklich Alles gelernt haben, was in der Bolksschule gelehrt-werden soll, was ost vortommt, auch früher, aber ohne Bestimmung des 1. Nevember und 1. Juli als Termin, aus der Schule zu entlassen. Dies meine Meinung über die Schulentlassungsordnung; wir müssen diese freilich nehmen, wie sie ist, und unser Grundsaftann nur der sein, daß Construation und Schulentlassung

Ur

mo

(50

mi

ber

ber

Me

10

ein

uni

bal

bar

ein

ma

Gr

obe

win

mä

firm

in

abe

Ja

wü

wir

erft

Fal

die

ang

en foller fo land enso ae imal be e, länge uf diese eren di n, baber er Ent gen, bai eändert reffende ung ge ändern le dahii es en venn in ule ent erg von rlust in e Mad etst zum e Gefet

e Ptabeet zum

e Geset zum

e Geset werSchulter ausmen zuKreisheidung
Les geA, was

1. No-

g; wir

undjas

zusammenfallen muffen. Ich batte nun gewünscht, - einen Antrag will ich nicht stellen — bag bie Redaction bes Para= graphen etwa jo gelautet hatte: "Enaben und Madchen, die bis zum 23. April des betreffenden Jahres das 14. Lebensjahr zurnickgelegt haben, fonnen die Erlaubnig, in den Confir= mationsunterricht einzutreten ober confirmirt zu werden, er= halten. Wird durch das Staatsgesetz eine frühere Schulent= laffung bestimmt, so können die Rirchengemeinderathe auch die Confirmation um ein Jahr früher bestimmen." Go ungefähr hatte ich gewünscht, daß dieser Paragraph lauten wurde; bann würden wir den 1. November und 1. Juli draußen gehabt haben, die Cache felbft mare gang bicfelbe gemejen, mir mir= ben aber bann ein Wefet fur eine etwas langere Dauer ge= habt haben. Mit bem Augenblicke, wo die Staatsgesetigebung ben Termin wieder andert, muffen auch wir gleich wieder eine Menterung eintreten laffen; wurden wir aber bie Beftimmung so allgemein treffen, wie ich angedeutet habe, so würden wir eine ftanbige Bestimmung gehabt haben. 3ch habe aber bin= und bergehorcht, wie ein folcher Untrag aufgenommen wurde, habe ihn aber nirgends acceptiren hören und beshalb stehe ich bavon ab, ihn zu stellen. Was aber bas 15. ober 16. Lebens= jahr als Confirmationsalter betrifft, so möchte ich auch barüber ein furges Wort fagen. Ich bin überzeugt, daß ber Confir= mationsunterricht hauptfächlich ben Zweck hat, die religiöse Erkenntnig und die barauf gegründete Ueberzeugung gu bilben ober vielmehr anzubahnen, und teshalb fage ich auch, je weiter wir bas Confirmationsalter hinausschieben können, um fo lieber ware es mir, und wo man erft im 15. oder 16. Jahr zu confirmiren gewöhnt ift, wie in ber Schweiz ober wie bei uns in Bufingen, foll man bies fo lange als möglich festhalten; aber bie Sache neu einführen, bas ift etwas gang Anderes. Ja, wenn die Staatsgesetzgebung vorangienge und verlangen wurde, daß die Schule neun Jahre lang besucht werden follte, wir Alle wurden gewiß mit Frenden fagen, wir wollen auch erst im 15. Jahre confirmiren. So lange aber dies nicht der Fall ift, muffen wir uns huten, eine Forderung aufzustellen, bie wir nicht ausführen konnen. Unfere Zeit ift nicht bagu angethan, unfere Zeit ift zu unfirchlich mochte ich fagen, d. h.

bie moralische Autorität ber Kirche ist nicht groß genug, h burche bie Forberungen ber Rirche gegenüber ben Anforderungen burgerlichen Lebensthätigkeit, wo die letteren irgendwie fte Bengt, beeinträchtigt werben, boch von unferem Bolte gu Gunften Rirche angenommen werben. Dabei burfen wir auch mi verkennen, welche Schwierigkeiten es bei ben Dienftboten- m Lehrlingsverhältniffen haben murbe, wenn wir ein Sahr m ber Schulentlaffung confirmiren wollten. Ich will unfere & nicht schelten in Erinnerung beffen, mas geftern gefagt wun ich mochte fagen, unfere Zeit, wie eigentlich jebe Zeit, zwei Gefichter, ein gutes und ein bojes, und es fommt " barauf an, welches man gerabe anfieht. Aber bas ift richt Rothe hat bas ichon gefagt und ich ftimme barin gang 1 ihm überein, die Rirche, nämlich als äußere Inftitution, im abnehmenben Mond in unserem Zeitalter. Suten wir " alfo, Beftimmungen treffen zu wollen, zu beren Durchführ bie moralische Antorität ber Kirche nicht ausreicht. Mad wir uns aber auch feine Illufionen über ben Borgug 16. Jahres. 3ch mochte auch fragen: 3ft in ber Schm ber Protestantismus beshalb, weil man bort bas 16. Jahr Confirmationsalter hat, um jo viel beffer, als ber unfere?! fann bas nicht beurtheilen, ich will es Denen überlaffen, bas Schweizervolf beffer tennen, als ich, ich glaube es a nicht. Wollen wir die Confirmation als das nehmen, was fein foll, als ben freien Unschluß an die firchliche Gemeinich als ein freies Bekenntnig ber firchlichen Bahrheiten, b muffen wir wohl weiter geben als bis zum 16. Lebensjahr. ift bas wohl bas Jahr ber religiofen Mundigkeit, aber a nur einer fictiven; dann muffen wir bis jum 21. ober Lebensjahr warten. Es ist freilich mahr, es wirkt oft einig magen beengend auf bas feelforgerliche Gemuth, wenn Rinder die driftlichen Glaubenswahrheiten betennen und ih treu nachleben zu wollen geloben und man fich fragen m ob fie ju foldem Gelöbnif die gehörige Reife haben. durfen aber auch nicht zu viel verlangen und ber firchlie handlung ber Confirmation feine größere Bedeutung beile als fie fie wirklich hat. Ich glaube, die Rinder, die 1 unterrichtet find, find im 14. Jahre noch nicht gu d

Wille Heber nicht word bentfe gestin ich go als L nicht audi ift. L bei, f als e in de und a gewiß fönner fagen geht, 211 mich Herre gefpri will, magg einma terrid einer auf t pon, Unter einfai Bogl Itehe

nug, b ungen b owie sta unften 1 auch nit oten= m fahr m insere & gt wun Beit, 1 ommt 1 ist richt gang 1 itution, n wir rcbführu . Mad raug er Schn 3. Jahr nfere? rlaffen, be es a en, was

rzug beiter be es al mi emeinschen, was oeiten, be es al mi emeinschen, aber a ein oft einig ein und ihr wenn aund ihr gragen machen. Ter firchlie being beiter

r, die t

cht zu e

burchgebilbeten Ueberzeugung, aber boch meift zu einem guten Willen gelangt. Ich habe schon Biele confirmirt und bin über= zeugt, daß es bei Allen an einer gewiffen freudigen findlichen Uebereinstimmung zu dem, was sie bekannt und gelobt haben, nicht gefehlt hat. Ich selbst bin im 15. Jahre hier confirmirt worden und ich erinnere mich recht gut baran. Ich war nicht benkfaul und kann boch nicht fagen, bag ich bamals fritisch gestimmt war, sondern ich habe wirklich innerlich zu dem, was ich gelobt und bekannt habe, zugestimmt und habe, obgleich ich als Lyceift Manches gehört habe, was gewöhnliche Schüler nicht zu hören bekommen, nicht baran gezweifelt, ob ich bas auch aufrichtig bekennen fann, mas von mir geforbert worden ift. Legen wir also biefer handlung feine zu große Bedeutung bei, faffen wir ben Ginn nicht zu scharf auf, so werben wir als Seelforger meift ohne Gewiffensbedenken bie Kinder auch in dem jest üblichen jugendlichen Alter confirmiren können und zugestehen, daß in ber Sandlung ein Gegen ift, ben wir gewiß nicht abzuschaffen wünschten und von dem wir erwarten fonnen, daß er in den Kindern fortwirkt. Das ift, mas ich fagen wollte. In Beziehung auf ten eventuellen Borfchlag gu S. 1 behalte ich mir vor, je nachdem bie Discuffion weiter geht, das Nöthige nachzutragen.

Urmbrufter. Meine Berren! Es fann mich nur freuen, mich wenigstens in ben meisten Bunkten mit ber Mehrzahl ber herren in Uebereinstimmung zu feben, die in ber letten Stunde gesprochen haben. Wenn man bas Confirmationsalter beftimmen will, fo find meines Grachtens babei hauptfächlich zwei Dinge maßgebend. Die Bestimmung bes Confirmationsalters bangt einmal ab von ber Stellung, bie man gu bem Religiongun= terrichte einnimmt, ob man bas Wefen beffelben mehr in einer Anregung des Gemuthe ober mehr in einer Ginwirkung auf bas Erfenntnigvermögen fucht; fie bangt weiter ab ba= von, mas man mit bem Confirmationsunterricht, soweit er Unterricht im engeren Sinne ift, eigentlich bezweckt, ob man einfach bie gegebenen Seilsthatfachen bes Evangeliums burch ben Confirmandenunterricht zum geiftigen Gigenthume bes Böglings machen will, fo bag er befähigt ift, zu erklaren, ich stehe auf bem Grunde, auf dem meine Rirche fteht, oder ob

man ihn befähigen will, eine Urt von theologischem Disput, wenn ich fo fagen barf, zu führen. Ich habe in ber Commisfion ichon erffart, bag mir, wie vielen Andern, bas Wejen bes Religionsunterrichts nicht sowohl in einer Ginmirkung auf die Intelligenz, als vielmehr in einer Ginwirkung auf bas Gemuth zu liegen scheint, bag mir also bie Sauptsache ift, baß bas zu unterrichtende Rind zur Liebe Gottes gebracht werbe. Das nun, meine herren, glaube ich, ift im 14. Sahre, wo bas Rind noch empfänglich ift, viel eber möglich, als im 16. Jahre. Es ift das vorhin ichon von einigen herren bes Beiteren ausgeführt worden und ich will nur barguf aufmerkfam machen, baß gerade bas 16. Jahr basjenige ift, in welchem unsere jungen Knaben vielleicht am allermeiften ber Ginwirfung ber Autorität ihren eigenen Willen entgegenftellen. Ich brauche nicht an ben Ramen zu erinnern, ben man biefem Alter zu geben pflegt, Gie Alle fennen ihn ja. schätze ich auch bie Einwirkung auf die Erkenntniß nicht gering und wenn man mir Gelegenheit bieten fonnte, die Empfänglichkeit bes Kindes noch länger festzuhalten, bann murbe ich auch eine fpatere Confirmationszeit für beffer erklaren; jum Beispiel: wenn wir Schuleinrichtungen hatten, welche die Zöglinge langer als bis zum 14. Jahre in die Schule bringen würden, ober wenn ber Mangel biefer Ginrichtung bei ber Mehrzahl ber Confirmanden burch eine besonders gesegnete Einwirkung ber Familie erfetzt wurde. Das haben wir aber bei bem weitaus größten Theile unferer evangelischen Mitchriften nicht. Das haben wir bei einzelnen Familien in ben Stäbten, aber weniger gahlreich auf bem Lanbe. Es ift bereits hervorgehoben worden, bag in folden Fallen auch wirklich die Möglichkeit, die Kinder fpater in den Confirmas tionsunterricht zu fenden, benützt wird. Es ift also für mich gar fein Zweifel vorhanden, daß ich für bas Alter, wie es hier in ber Borlage angegeben ift, ftimmen muß. Auf ber anbern Seite nun hangt die Bestimmung bes Alters fur bie Confirmation von dem Anspruch ab, ben man an ben Confirmanbenunterricht macht; ob man ba, wie geftern von einem herrn verlangt wurde, fo zu fagen eine Art theologischer Abrichtung verlangt, indem man bem Confirmanden gumutbet:

disput, ommil= Wejen irfung uf bas the ift, ebracht Jahre, als im en des f auf= ist, in en der biefem rdings

tht ge= e Em= würde aren; welche Schule htung is ge= haben ifchen en in ss ift auch irma= mich ie es fber r die Con=

inem

216=

thet:

Du mußt jo fehr Rechenschaft geben konnen von ben einzelnen Lehrfätzen ber Kirche, daß Du fie nothigenfalls vertheibigen faunft. Denn bas ware wohl eingeschloffen, wenn man fagt, es muffe eine vollständig ausgebildete Ueberzeugung vorhan= ben sein. Es ift vorhin mit Recht hervorgehoben worben, baß bas Bilben einer eigenen religiöfen Ueberzeugung im 16. Jahre nicht möglich ift. Fragen Gie fich Alle: "Wie ift es mit mir geftanden? Bin ich im 30. Jahre burchweg auf einer subjectiv feften, ficheren, religiöfen Grundlage geftanden ?" Mancher wird wohl mit mir fagen muffen: "Rein nicht durch= weg." Run, unfere Confirmanden werben es aber im 16. Jahre auch nicht bazu bringen. Ueberhaupt ift es nicht sowohl ber Unterricht, ber uns bazu verhilft, es ift vielmehr, wie bereits vorhin fo mahr gesagt wurde, neben ber Erfenntnig, die aus dem Unterricht hervorgeht, das Leben, das uns Alle reift.

Run habe ich noch auf einzelne Meußerungen ber Berren zu kommen, die vor mir gesprochen haben, und ba muß auch ich meinem Freunde Schellenberg gegenüber behaupten, daß seine Rechnung bezüglich des Berluftes ober Gewinnes in Folge bes gegenwärtigen Schulgejetes und ber vorgelegten Confirmationsordnung nicht richtig ift. Die Mabchen haben allerbings in biefem Falle nur fieben Schuljahre, allein fie haben unter ber herrschaft bes vorigen Gesetzes auch nie mehr als fieben Schuljahre gehabt. Sie find aber nicht von ber Möglichkeit ausgeschloffen, früher, als am 23. Upril des betreffenden Jahres, in bem fie fechs Jahre alt geworden find, in die Schule aufgenommen zu werden; im Gegentheil, es gibt viele Schuler, die vor bem fechsten Lebensjahre, wenn ihnen nur einige Monate bagu fehlen, in bie Schule aufgenommen worben find. Es gibt alfo auch bei Madchen Falle genug, namentlich wenn bie Eltern von der gesetzlichen Befugniß, die Entlaffung zu verlangen, feinen Gebrauch machen, daß fie boch acht Jahre in ber Schule bleiben. Jebenfalls ift aber, wenn auch nicht bei bem größeren Theil ber Schülerinnen, fo boch bei allen benen, die vom 1. November bis 23. April ge= boren find, ber Gewinn unter bem jetigen Schulgefet ein gang entschiebener. Daß die Berschiebenheit der Behandlung

ber Rnaben und Mabdien bezüglich ber Entlaffung für ben Unterricht und feinen Erfolg etwas Migliches bat, ift voll: kommen richtig und ich fühle mich nicht gebrungen, für biefen 1. November eine Lange zu brechen. Aber unbestimmt kann man die Entlaffungstermine boch nicht nennen, wie bies von einer Seite geschehen ift. Es ift eben ber 1. Juli und ber 1. November. Es können also Confusionen nicht entstehen, wenn es auch immerhin unangenehm für die Ortsichulrathe ift, daß fie fich in dem einen Fall an dieses Datum, in dem andern an jenes halten muffen. Ich habe aber bezüglich ber Redaction dieses Paragraphen boch ein Bebenken, bas ich geftern schon in der Commissionssitzung geltend gemacht babe. Es bezieht fich dieses auf ben Schlußsatz bes &. 1, wo es beißt: ... "und diejenigen religiofen Renntniffe inne haben, welche in der oberften Abtheilung der oberften Claffe ber Bolksschule erlangt werden." Es ift Ihnen Allen bekannt, daß unsere Bolks schule in ihrer Ginrichtung sehr verschieden ist; wir haben Bolksichulen, die bei nur einem Lehrer aus zwei Claffen mit je brei bis fünf Jahrgangen bestehen und folche, in denen jedes Schuljahr fo glucklich ift, einen besonderen Lehrer zu besitzen, und also niemals mittelbar, sondern bie gange Stunde über unmittelbar unterrichtet zu werben. Daß bies einen fehr großen Unterschied in dem Erfolge dieses Unterrichts ausmacht, braucht ich Ihnen nicht zu fagen. Nun kommt es mir aber nicht gam correct vor, zu fagen, daß die Zulaffung zur Confirmation für die Kinder verlangt werden fann, welche diejenigen reli giosen Renntniffe inne haben, die in ber oberften Abtheilung ber oberften Claffe ber Volksichule erlangt werden. Es ift ja leicht möglich, sogar höchst wahrscheinlich, daß ein Kind aus ber fiebenten, alfo vorletten Claffe einer folden Schule, welche für jedes Schuljahr einen besonderen Unterricht hat, mehr weiß, als in einer andern Schule, die nur zwei Claffen bat, ein Kind, das fich in der oberften Abtheilung befindet. Warum foll nun diefes Rind, bas eift bis in die fiebente Claffe ge tommen ift, nicht entlaffen werben, obgleich es vielleicht größere Renntniffe hat, als ein anderes in einer einfachen Schule, bas entlassen werben muß? Man hat in ber Commission bie Sache für nicht so bebentlich gefunden und Angesichts der Er

für ben ift voll: ir diesen nt kann dies von und der ntstehen, bulräthe in bem alich ber gestern be. Es & beift: n, welche Itsichule e Bolks ir haben ffen mit en jedes besitzen, ide über r großen brauche cht gang rmation gen reli theilung es ist ja ind aus e, welche t, mehr ifen hat, Warum laffe ge größere

Edjule,

fion bie

der Er

klarung, welche bort ber herr Bertreter bes evangelischen Dberfirchenrathe gegeben hat, bag bie Rirchenbehorbe haupt= fächlich bie einfachen Schulen gemeint habe, welche beim Befite eines Lehrers in zwei Claffen getheilt find, kann auch ich meine Bebenten fallen laffen. Es ift auch bei Ausarbeitung bes Lehrplanes für den Religioneunterricht von biefer Grundlage ausgegangen worben, indem bort von in zwei Glaffen eingetheilten Schulen gesprochen wird. Mir fommt es nur barauf an, zu veranlaffen, baß bie herren Bertreter bes evangelischen Oberkirchenrathe auch hier Angesichts ber ganzen Synode und bes gangen Landes biefe Erflarung wiederholen, die im engeren Kreise bei ber Berathung in der Commission gegeben worden ift. Ich glaube, bies tann bann genugen, es werben bann berartige Falle, wie ich fie als möglich bingeftellt habe, daß ein Rind mit größeren Renntniffen nicht entlaffen wird, während ein anderes mit geringeren Renntniffen ent= laffen werben muß, in einzelnen Fällen möglichft verhütet.

Dberkirchenrath Faift. Ich fann, dem Wunsche bes herrn Abgeordneten Armbrufter entsprechend, bier nur wiederholen und bestätigen, daß ber Oberkirchenrath bei Feststellung bes S. 1 allerdings die gewöhnlichen Volksschulen im Auge hatte; bas find nach bem neuen Schulgefete zweiclaffige, und es hatte bemgemäß ber Schluß biefes Baragraphen fo lauten können, baß die Confirmanden biejenigen Kenntniffe inne haben follen, welche in der oberften Abtheilung der zweiclaffigen Bolksichule erlangt werben. Weil aber thatsächlich an manchen Orten, wo die größere Schulerzahl eine Gintheilung in zwei Claffen nicht ermöglichte, noch wie früher brei Claffen fortbefteben, fo wurde der Paragraph allgemeiner fo gefaßt, daß die Rin= der diesenigen Reuntniffe besitzen follen, welche in ber oberften Abtheilung ber obersten Classe ber Bolksichule erlangt werden. Schulen, wie fie der herr Vorredner anführte, find boch nur Ausnahmen, gleichwohl fann bie Anwendung bes S. 1 auch auf folde feine Schwierigfeiten bieten und ber Fall nicht ein= treten, bag ein Rind, bas in ber fiebenten Claffe einer acht claffigen Schule ichon diefenigen ober noch mehr Renntniffe befitt, als in der oberfien Abtheilung der gewöhnlichen Bolts= schule erlangt werden, nicht zur Confirmation zugelaffen murbe;

benn es kommt nicht auf die Classe an, in ber ein Rind fich befindet, sondern darauf, daß es die für die oberfte Abtheilung ber Volksschule vorgeschriebenen Kenntnisse inne hat. Es wird hier nur bas bestimmt, was im Allgemeinen als Bedingung ber Confirmation gelten foll; wird in erweiterten Schulen mehr ober ichon in früheren Claffen bas Borgeschriebene erreicht, fo ift bies um fo beffer und feineswegs nothwendig, bag ein Rind, um confirmirt zu werben, bis in die oberfte Claffe aufsteige.

Defan Sach 8. Wenn ich mir, verehrtefte Berren, gunächst bei bem S. 1 diefer Gefetesvorlage bas Wort erbeten habe, fo ist bas nicht geschehen, weil ich bie Wichtigkeit bieses Gesetzes gerade bei dem S. 1 hervortreten sehe, sondern die Wichtigkeit beffelben liegt mir in S. 10. Ueber bas Confirma= tionsalter find, wie wir auch heute wieder zu hören Gelegenbeit hatten, fo verschiedenartige Unsichten vorhanden, daß sich darüber viel sagen läßt. Ich glaube, unsere hohe Kirchen= behörde hat sehr wohl baran gethan, wenn ich mich nicht täusche, auch im Anschluffe an die Aeußerungen der Majoris tat, in ben früheren Generalsynoben im Wefentlichen bas Confirmationsalter nicht anders festzustellen. Ich möchte nur babei bemerken, daß man, wenn man auf bas Confirmations= alter ein so großes Gewicht legt, am consequentesten bann verfährt, wenn man die Confirmation geradezu freigibt, benn wenn man die Confirmation fo auffaßt, daß fie gang unzweifelhaft das Bekenntnig nicht nur überhaupt zur chriftlichen Wahrheit, sondern auch zu der Kirche enthält, der fich der Betreffende anschließt, nun bann muß man die Confirmation freigeben, man muß überhaupt freigeben, ob Einer und wann er dieses Bekenntnig aussprechen will. Es ift nicht unbekannt, baß es in ber beutschen evangelischen Rirche Rreise gibt, in benen man dieses Ziel in Auge hat. Ich meinerseits stimme also dem S. 1 dieser Gesetzesvorlage im Wesentlichen voll= ständig bei. Ich sehe biesen Paragraphen überhaupt an in Beziehung auf seine Zweckmäßigkeit und in Beziehung auf ben bermaligen Stand ber Dinge und da muß ich fagen, es ift in bemfelben einem bringenden Bedürfniffe entgegengekommen. Seitbem bas neueste Schulgeset in Wirffamfeit getreten ift,

ib fids eilung 8 wird ngung chulen ne er= a, bak Claffe mächft habe, & (Sie= rn bie firma= elegen= iß sich reben= nicht ajori= 1 bas

e nur tions= bann benn veifel= lichen ch der nation wann fannt, ot, in timme =llod an in

if den

ift in

nmen.

n ift,

war ja wirklich ein sehr unangenehmes Auseinandergehen der gesetzlich festgestellten Confirmationszeit und ber Zeit ber Schulentlaffung vorhanden. Meine Bebenten gegen biefen Baragraphen find beshalb untergeordneter Art, fie beziehen fich eigentlich auch nur auf die Redaction beffelben. Ich berühre mich hier mit den Aeußerungen, die von mehreren Herren bereits geschehen find. Dir hatte es nämlich beffer zugefagt, wenn der S. 1 die Kaffung gehabt hatte: "Die Zulaffung zur Confirmation kann verlangt werben für diejenigen Knaben und Madchen, die bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen zc." Ich habe aus ber Begründung des Gesetzes= entwurfes zu diesem Paragraphen entnommen, daß ohne allen Zweifel im Schoofe ber hohen Rirchenbehörde barüber auch verschiedene Ansichten bestanden haben. Man hat nämlich die Madchen, wie wir sehen, in der Art in S. 1 hereingenommen, daß diejenigen, welche bis 1. November des Confirmations= jahres das 14. Lebensjahr zurücklegen, zur Confirmation zu= gelaffen werden fonnen. Als Grund bafur, biefe Beftimmung gleich in den ersten Baragraphen und nicht in den zweiten, wo von den Ausnahmen die Rede ift, aufzunehmen, gibt man an, daß ja nach dem Schulgesetz die Madchen ohne jede wei= tere Bedingung aus ber Schule entlaffen werben, wenn fie bis 1. November das 14. Lebensjahr erreichen, jofern es die Eltern verlangen; daß dagegen benjenigen Knaben, welche erft bis zum nächstfolgenden 1. Juli ihr 14. Lebensjahr vollenden, nur aus erheblichen Grunden die Entlaffung bewilligt werbe. Mir scheint nun in der Praxis von tem Tage an, wo diese neue Confirmationsordnung Giltigkeit haben wird, faum mehr ein Unterschied zwischen Knaben und Mädchen bestehen zu bleiben. Bon da an wird die Sache sich wesentlich anders gestalten. Es werden die Knaben jo gut wie ausnahmslos auf ben 23. April aus der Schule entlaffen werben, wenn fie bis zum 1. Juli das 14. Jahr erreichen. Daß bis jest die Ortsichul= rathe in nur seltenen Fallen in biefer Beziehung Antrage an die Kreisschulräthe gestellt haben, hat seinen Grund überhaupt in der firchlichen Confirmationsordnung gehabt, indem die Beiftlichen, wie fie bagu auch mit Recht angewiesen waren, darauf gehalten und im Ortsschulrathe ihre Stimme bafür

eingesett haben, daß bie Ausnahme, welche bei Rnaben, bie erft bis 1. Juli das 14. Jahr erreichen, im Schulgesete gestattet ift, nicht eintrete. Wenn wir aber bie hier vorliegende Confirmationsordnung einmal haben, dann werden fich bie Geiftlichen mit Zuruchaltung eines Knaben nicht leicht mehr Schwierigkeiten bereiten wollen, es mußte benn gerabe fein, daß fie einseben, der Rnabe ift noch gang weit guruck in feinen Kenntniffen. 3ch fage also, es werden sowohl bei ben Rnaben, als bei ben Madchen die Ausnahmen, die bas Schulgefet geftattet, beinahe in gleicher Weise benützt werben, und beshalb ift meine Unficht die, man follte die aus bem Schulgefete entnommene Beftimmung, welche bie Mabchen betrifft, aus bem S. 1 herauslaffen und follte ben S. 1 in ber porbin bezeichneten Weise allgemein stellen und barnach biese Unsnahmsbestimmung für die Madchen ahnlich wie für die Rnaben in ben S. 2 feten. Ich berühre mich also in meiner Unficht über die munichenswerthe Faffung des S. 1 mit bem Abgeordneten, Pfarrer Schmidt, ber vorhin auch eine andere Rebaction bes S. 1 gewünscht hat. Indem ich nun die von mir bezeichnete Faffung zur Unnahme empfehle, ftelle ich alfo ben Antrag, daß der S. 1 in diefer Weise abgeandert werbe.

Prafident. Berstehe ich Sie recht, so wünschen Sie, daß ber S. 1 folgendermaßen lautet: "Die Zulassung zur Confirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben und Mäden, welche bis zum 23. April das 14. Lebensjahr zurücklegen" 2c.

Defan Gachs. Das ift mein Antrag.

Prasibent. Ich bemerke, daß dies der erste Antrag ist, der in Beziehung auf S. 1 von einem Mitgliede gestellt worden ist. Es ist nur noch eine Erklärung abgegeben worden, die aber möglicherweise bei der Abstimmung auch in Berücksichtigung fällt. Ein Mitglied hat nämlich erklärt, es könne zu dem S. 1 nur bedingungsweise stimmen, unter der Borausssehung nämlich, daß der S. 10 in dieser Weise angenommen werde. Im Uedrigen möchte ich Sie darauf ausmerksam machen, daß sich noch sechs Redner zum Wort gemeldet haben.

Schellenberg von Lörrach. Ich beantrage ben Schluß

der Discussion, wenn nicht noch einer der Herren Redner einen Antrag stellen will.

Präsibent. Da im Wesentlichen keine verschiebene Meisnung besteht und die Herren der Hauptsache nach mit dem §. 1 einverstanden sind, so glaube ich, daß möglicherweise die Synode sich als hinreichend unterrichtet erklären könnte. Indessen will ich fragen, ob einer der Herren einen bestimmten Antrag zur Sprache bringen will.

Mühlhäußer. Ich möchte beantragen, daß sich die Discussion jetzt nur noch über besonders gestellte Anträge erstrecken soll.

Helbing. Man entschließt sich sehr schwer, eine Redactionsänderung vorzuschlagen. Was aber bisher über den §. 1 gesagt wurde, hat mich nur dahin bestärkt, einen solchen Abänderungsvorschlag einzubringen, dahin gehend, daß der §. 1 einen Bordersat solgenden Inhalts erhält: "Die Consirmation führt die durch die Tause der christlichen Kirche Zugesagten und in den Lehren derselben Unterrichteten in diese Gemeinschaft ein und sindet auf Anmeldung von Seiten der Eltern im 14. dis 15. Jahre ihres Kindes statt. Die Zuslassung zu derselben kann" u. s. w.

Präsibent. Ich will Sie nun vorerst anfragen: Sind Sie mit dem Antrag des Abgeordneten Mühlhäußer einverstanden, daß die Discussion im Allgemeinen über diesen Artikel als geschlossen betrachtet wird, wohl aber noch fortgehen kann mit Bezug auf die gestellten Abanderungsanträge? Diesienigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erhoben

Dieser Untrag ift angenommen.

Es wird also noch denjenigen Herren, die mit Bezug auf die Abanderungsanträge sich das Wort erbitten, dasselbe zu gewähren sein, aber dann ersuche ich dieselben auch, sich streng daran zu halten und sich nicht mehr in allgemeinen Betrachtungen zu ergehen.

Habe ich nur wenige Worte zu sagen. Was die Nothwendigkeit einer Einleitung, welche dem S. 1 vorauszuschicken wäre, betrifft, so habe ich wohl aus dem Berichte vernommen, daß

en, die

letse ge=

liegende

sich die

t leicht

gerade

rück in

bei den

Schul=

n, und

Schul=

betrifft.

vorbin

e Aus=

Rnaben

Unficht

Albae=

re Re=

on mir

lso den

ie, daß

Sonfir=

Mad:

gurüd:

ag ift,

wor:

en, die

icffich:

me au

raus=

mmen

adjen,

Schluß

man barüber in dem Ausschuffe gesprochen hat, allein et scheint mir boch ein großer Unterschied zu sein zwischen einem "Gefete" und einer "Berordnung", wie fie im Jahre 1856 gegeben worden ift. Das Gefet wird und foll ber gangen Landesgemeinde bekannt gemacht werben, mahrend eine Ber ordnung fich nur in ben Acten ber Pfarramter befindet, um wenn Gefete ausgegeben werben, foll bie Landesgemeinde fie kennen und fich barnach richten. Es muß ihr beshalb auch vor allen Dingen gefagt werben, was bei ber Confirmation geschieht, wie dies durch zwei Linien in der Bereinigungsur funde gesagt wird. Es heißt bort: "Sie fteht zwischen ber "heiligen Taufe und bem heiligen Abendmahle; führt bie burd "bie Taufe der driftlichen Kirche Zugefagten und in den Lehren "derfelben Unterrichteten 2c." Es ist in meinem Untrage abfichtlich weggelaffen worden in Unbetracht des mehrfach Er wähnten, was bei ber Confirmation erreicht werden foll: "mit bem eigenen Bewußtsein und Erkenntniß" -, obschon ich bie Anficht meines verehrten Berrn Nachbars Bifcher theile, baf es wünschenswerth ware, man fonnte bie Confirmation gan freigeben und fie nur bann vornehmen, wenn eine eigene Gr fenntniß und religiöse Ueberzeugung gewonnen worben ift. Es scheint mir ein Unterschied zu sein zwischen einem Gesetze und einer blosen Berordnung. In einem Gesetze foll gesagt wer ben, was es will. Es foll fich auf bas Wesen ber Confir mation naber einlaffen, das Gefet foll aussprechen, was durch die Confirmation geschieht; das ist der erste Theil der Re bactionsänderung. Der zweite Theil bezieht fich nun auf bas Alter. Man hat bei ber Berathung bes Alters immer Rud ficht genommen auf die landlichen, auf die gewöhnlichen Berhaltniffe ber Schule, aber es ift ja auch in Betracht gu gichen, daß viele andere junge Chriften zur Confirmation angemelbet werben und bag es wünschenswerth ware, die Confirmation möglichst weit hinauszuschieben. Deshalb glaube ich, baß ber erfte Baragraph eines Gesetzes ben Zeitraum bezeichnen foll, in welchem bie Confirmation stattfinden fann. Daß die Anmelbung ber Gliern ermähnt ift, fteht mit S. 3, ber bann eine fleine Menderung erfahren wurde, im Bufammenhang; es scheint mir aber auch, daß schon in dem erften Paragraphen

a

m

11

a fi

a

1

1

1

n

n

if

b

9

e

11

0

v

fi

Mein es en einem re 1856 gangen ne Ver det, und einde fie Ib and rmation ungsur chen der ie durc Lehren age ab: ach Er 1: "mit ich die ile, das n gan ne Gr ift. Es be und st wer Sonfir:

durd er Re: uf bas Rück

1 Ver firma:

ichnen iß die bann jang;

), daß

aphen

ausgesprochen fein foll, burch wen die Confirmation veranlagt werben foll. Gie fann nicht burch die jungen Chriften felbft, fondern nur durch die Eltern oder beren Stellvertreter ver= anlagt werben, beshalb hat ber Zufat ftattgefunden: "Gie findet auf Anmelbung ber Eltern ftatt". Dann wird weiter gesagt: "die Zulaffung zu berselben fann verlangt werden". Das Bortlein "fann" allein hat mich barauf hingeleitet, bag man fagen muffe, wann es überhaupt geschehen fann. "Auf Bor= lage bes Taufscheins" habe ich noch hinzugesett, was auch nöthig erscheint, weil ein solcher manchmal nicht vorgelegt wird, manchmal nicht vorgelegt werben fann, ober weil (es wird das nur selten vorkommen, aber es kann vorkommen und ift schon vorgekommen) die Confirmation für solche Schüler verlangt worden ist, welche die Taufe nicht erhalten haben. Das war der Kall bei einer kleinen noch nicht offen hervor= getretenen Secte in der Gemeinde Gundelfingen; dort wohnte eine Familie und es wurde ein Rnabe zum Confirmations= unterricht angemeldet, ohne daß derselbe die Taufe erhalten hatte. Ebenso war es letten Winter in Freiburg. Als auf Beibrin= gung des Taufscheines gedrungen wurde, konnte berselbe nicht beigebracht werden, und man erfuhr, der Knabe sei nicht "be= sprengt" worden. Das hat mich zu der vorgeschlagenen Re= bactionsänderung veranlagt.

Doll. Es hat der Herr Vorredner eben bemerkt, der vor= liegende Gesetzesentwurf unterscheidet sich von dem im Jahr 1856 baburch, daß jener eine Verordnung und biefer ein Gefet gewesen sei. Ich weise barauf hin, daß ber Entwurf von 1856 von der Generalsunode angenommen und vom Großherzog be= stätigt worden ift, also benfelben Charafter gehabt hat, wie der gegenwärtige.

Bischer. Ich habe mich nicht für die Freigebung der Con= firmation ausgesprochen, im Gegentheil bemerkt, daß ich die= felbe für die jetige Zeit für gefährlich halte.

Prasident. Es sollen nur noch die Herren das Wort bekommen, welche über die Aenderungsantrage reden wollen.

Sevin. Bu ben Aenderungsvorschlägen bes Abgeordneten Helbing habe ich Folgendes zu bemerken. Was derselbe für einen Unterschied gemacht hat zwischen Berordnung und Gefet, ist bereits durch Herrn Doll erledigt worden. Der Abgeord nete Helding verlangt, daß voransgesagt werde, was die Confirmation sei, das gehört aber in keine Ordnung, sondern dat ist in der Unionsurkunde genau ausgesprochen, und wenn se den Eltern genau bekannt gemacht werden soll, was sie eigenlich Großes verlangen, wenn sie die Consirmation für ihn Kinder begehren, so ist dem Geistlichen dazu Gelegenheit gegeben bei der Verkündigung von der Kanzel, daß der Consirmationsunterricht beginne. Es ist aber auch in der verlangten Einleitung Etwas aus dem Wortlante der Unionsurkunde ausgelassen, was jedenfalls auch aufgenommen werden müßte, ist spreche aber gegen den Antrag, daß eine Einleitung dem §. 1 vorgesetzt wird, die sich darüber ausspricht, was die Consirmation sei, indem dies nicht in die Consirmationsordnung gehört.

Präsibent. Es ist noch ein Antrag eingekommen, den ich auch vorlese, von Herrn Pfarrer Seisen, er lautet so: "Die Zulassung zur Consirmation kann nicht erlangt werden vor dem 14. Lebensjahre, welches die Knaben bis zum 23. April beziehungsweise 1. Juli, die Niädchen dis zum 23. April beziehungsweise 1. November des Consirmationsjahres erreicht haben müssen. Diejenigen, welche zur Consirmation zugelassen werden wollen, müssen die erforderliche geistige und sittliche Besähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inm haben, welche in der obersten Abtheilung der obersten Elasse der Volksichule erlangt werden. Lis zum zurückgelegten 16. Jahre muß die Consirmation vollzogen sein."

Das ift alfo ein ganz neuer Aenderungsantrag.

Seisen. Ich habe gestern schon die Absicht gehabt, im Allgemeinen meine Ansicht auszusprechen, habe es aber vermieden, weil ich die lange Debatte nicht noch vergrößern wollte. Bei der heutigen Debatte hat sich herausgestellt, daß sowohl in der Commission, als auch in der Synode selbst noch eine große Anzahl von Mitgliedern sich besinden, welche dem höheren Alter für die Consirmation geneigt sind. Auch ich habe dasselbe ausgeschechten zu müssen geglaubt, habe dasselbe auch öffentlich ausgesprochen, ich habe mich aber überzeugt durch die Berathungen in der Commission, denen ich mit

arc

bin

200

fie

Re

bas

for

211

bie

ab

90

R

in

Gin

un

fü

er

ber

all

eri

fir

fic

m

21:

3

ni

fei

Di

21

pf

m

m

Da

vi

be

Ubgeord die Con pern dai wenn e e eigent für ihn heit ge Confic Langten de aus: Bte, id m S. 1 Confir ronung

en, den , Die en vor April ril be: erreicht elaffen ittliche e inne Classe en 16

ot, im r verrößern t, bak t nod e bem

ch id bas: über: h mit großer Aufmerksamkeit um biefes Umftandes willen gefolgt bin, daß die Macht ber Verhältnisse das nicht möglich macht. Woher diese Macht ber Berhaltniffe? Richt unsere Zeit hat fie geschaffen, fondern fie ift eine Errungenschaft aus früherer Beit. Coweit mein Gebachtniß gurudreicht, ift bas 14. Jahr das Confirmationsalter gewesen und ich als ursprünglich Reformirter tann mich erinnern, daß in Beibelberg eine große Anzahl reformirter Familien sich befand, die einen sehr ge= biegenen religiösen Fond in ihren Familien gehabt haben, daß aber die Confirmation gleichwohl ohne allen Anstand im 14. Nahre eingetreten ift, daß dort von keiner Christenlehre die Rebe war, und ich bin fest überzeugt, daß ber religiöse Fond in der häuslichen Erzichung, die stattgefunden hat nach den Grundfaten der Reformation, feine Beeintrachtigung für die Hauptbildung gegeben hat. Es ift zu allgemeiner Befriedigung und zu hoher Freude das erstemal, daß ein höheres Alter für die Confirmation zum Antrag kommt und mit einer folch erschöpfenden Grundlichkeit beantragt wird. Es ift ein fteben= ber Artikel in allen Diöcesansynoben, daß bas Confirmations= alter hinaufgesetzt wird, allein es ift zu Nichts gekommen und erft bei diesem Anlag, wo die Schulentlaffung mit der Confirmation in Uebereinstimmung gebracht werden foll, zeigt es fich, welch weit verbreiteter Wunsch es ift, daß das Confir= mationsalter in ein späteres Sahr verlegt wird. Wenn wir das auch jetzt nicht können, so ist doch damit zugleich eine Art von Berheißung gegeben, daß wir daffelbe in fpaterer Zeit erreichen werden und mit Bezug darauf, weil wir doch nicht jedes Jahr, oder bei jeder Generalsynode ein neues Gefet in diefer Beziehung erlaffen konnen, fo erlaube ich mir, diesen Antrag zu stellen, der all die seither ausgesprochenen Antrage und Wünsche in sich zu vereinigen scheint. Ich em= pfehle Ihnen diefen Antrag.

Paravicini. 3ch stimme mit all ben Rednern überein, welche ausgesprochen haben, daß die Zeit der Confirmation mit der Zeit der Schulentlaffung zusammen fallen foll, und habe gerade deshalb dieses Gesetz freudig begrüßt, weil sehr viele Migstände, die sich burch die verschiedenen Zeitpunkte ber Confirmation und ber Schulentlaffung herausgestellt haben,

bamit beseitigt werben. Ich werbe beshalb allen Gegenantrage entgegen treten und bitte Gie, bem S. 1 guguftimmen, wie e vorliegt, benn burch bie Antrage wurden bie Mifftande m vermehrt werben. Wenn Gie glauben, badurch Etwas gu winnen, wenn Gie ben 23. April festhalten, fo werben all ! Migitande eintreten fur die Knaben und Mabchen, die a 24. ober 25. April geboren find und ich weiß nicht, mas & rechtfertigt, fie in einer Glaffe gurudzuhalten, in ber fie nicht mehr lernen konnen. Wenn Gie barauf hingewiesen habe baß es wünschenswerth gewesen ware, bas Alter ber Em laffung aus der Bolksichule auf bas 15. Jahr zu bestimme fo fann ich bamit übereinstimmen, ich halte es auch für win schenswerth, daß die jungen Leute mehr lernen, aber & Berhaltniffe, wie fie einmal vorhanden find, muffen berud fichtigt werben und baburch ift es nicht möglich, bas Gefa anders zu machen. Ich bitte Gie fehr, bem S. 1, wie er vor liegt, zuzuftimmen, weil bamit einem gerechten Berlangen em sprochen wird.

Dr. Behaghel. Ich erlaube mir nur eine furze juriftijd Bemerkung gegen ben Untrag bes Abgeordneten Belbing. Dieja Antrag ift als eine Redactionsanderung bezeichnet, aber a geht barüber weit hinaus, er will Etwas hereinführen, wat meines Grachtens nicht in bas Gefet gehort; bas Gefet nimm bie Confirmation als etwas Bekauntes bin, es ift die Confir mation etwas längst Feststehendes und hier foll erst burch bal Gefet festgestellt werden, was die Confirmation will, was fi bewirkt. Wenn ber Untrag confequent fein wollte, fo mußt er auch fagen, was die Confirmation ift, es mußte erft beffe nirt und dann auf die Wirfung übergegangen werben. Das gehört aber nicht in bas Gesetz und ich stelle beshalb bas An finnen an bie herren, biefem Untrage bie Buftimmung ver fagen zu wollen. Es hat die Begründung bes Antrages nod zwei andere Momente enthalten, allein fie find in ben Untrag nicht aufgenommen, und ich kann fie wohl umgehen, ich werd mir aber vorbehalten, wenn barauf ein Untrag gegrundet wer ben follte, auch hierauf zuruckzukommen.

Dekan Schmibt. Ich will zu dem Antrage des herm Seisen bemerken, daß der erste Theil nicht nothwendig ist, weil bas trag werk ber

and

fini

nän

ber unt in Tetse hier Sal aber wei ber fort bas Sď und mir Gef nad feir ber Gei

63

bar

er

iehe

gen

mei

tanträge
1, wie e
ände m
18 zu g
en all h
1, die a
1 was da
fie nich
1 haben
ver Em
estimme
ür wün
aber h
1 berüd

& Gein er por zen ent wistisd Dieja aber a 211, wat nimm Confir rch das vas fil mügu it defi . Das as Un ig ver \$ 110d Untrag merde et wer

Herrn , weil bas in §. 1 schon enthalten ist. Der zweite Theil des Antrags, daß die Confirmation bis zum 16. Jahre vollzogen werden muß, erscheint mir als eine große Beeinträchtigung der Freiheit der Eltern und ich werde mich dagegen erklären.

Riefer. Den Antrag des Abgeordneten Helbing halte ich auch in ber Weise nicht zuläffig. Es ift richtig, daß die De= finition bereits besteht in einer viel bebeutsameren Urkunde, nämlich in ber Unionsurfunde. Es ist aber nicht die Weise ber Gesetzgebung, Derartiges zu wiederholen. Es wurde aber unter Umständen nachtheilig sein, namentlich wurde man sich in einen Widerspruch mit der bereits bestehenden Definition setzen, wenn man es in der Form aufnehmen wollte, wie es bier beautragt worden ift. Was den Antrag des Abgeordneten Sachs betrifft, so ift bas nur Rebactionsänderung, ich glaube aber, die Redaction des Gesetzes ift durchaus gerechtfertigt, weil sie sich an die Thatsache anschließt, daß auch bei Mädchen der 1. November als die Grundlage der Schulentlaffung ge= forbert werden kann. Das Schulgesetz gibt es als ein Recht, das eingeräumt wird, zu, wenn es auch nicht als Regel im Schulgesetze steht, so ist es boch in ber Form einer Berechtigung und der Sitte der Regel vollkommen gleich. Ich glaube, daß wir übereinstimmen, daß wir darnach trachten muffen, dieses Gefet mit bem Schulgeset in Ginklang zu bringen, und fage, nachdem wir diese Harmonie zugeben muffen, wollen wir auch keine andere Redaction. Diese Redaction entspricht durchaus der Sachlage. Was den britten Antrag des herrn Pfarrer Geisen betrifft, so stimme ich barin überein, was mein Nachbar gesagt hat, daß er nämlich ber Gesetzesvorlage entspreche, er wurde aber auf ein geringeres Maß herabgeben, und dafür jehe ich keinen Grund ein. Was die Beschräntung auf ein gewiffes Lebensalter betrifft, fo bin ich gang ber Deinung meines Nachbars. Wenn ausnahmsweise sich Eltern finden, welche dafür Gorge tragen, daß ihre Kinder auch später noch, nach der Schulentlaffung, ben Religionsunterricht befuchen werden — ich nehme bas 17. und 18. Jahr an — warum follen wir hemmend entgegentreten? Wir haben Alle guge= geben, daß dieses als Ideal wünschenswerth ware, wir muffen es nur unterlassen, weil es nach der Natur der Verhältnisse nicht erreichbar ist, wenn aber ein Fall der Art kommt, spwollen wir ihn nicht hindern, wir wollen eine Möglichket dassur schaffen. Ich glaube, der Gesetzesentwurf in seinem Wortlaute bewegt sich vollständig consequent in der Natur de Berhältnisse, er steht in Harmonie mit dem Schulgesetze, poem ein freundnachbarliches Verhältnisse einzunehmen wir alle Ursache haben. Zugleich wünsche ich, daß wir uns nicht auf Dinge einlassen, die nicht erreichbar sind. Ich möchte Stehten, keinen von den gestellten Anträgen, die ich zum Theil für eine Verschlechterung des Gesetzes halte, zum Theil sür Kedactionsversuche von ganz zweiselhafter Art, zu unterstützen Wir wollen den Paragraphen annehmen, wie er liegt.

Krummel. Ich erlaube mir nur ein Wort über mein bedingungsweise Zustimmung zu S. 1. Ich glaube, daß mein Erklärung nicht als besonderer Antrag betrachtet werden sollich ziehe ihn jedenfalls zurück, indem ich glaube, daß die andern Anträge auch zurückgenommen werden.

(Rufe: Schluß!)

Präsident. Der Abgeordnete Specht hat noch einen Amtrag stellen wollen, der aber keine Aenderung ist, sondern nur einen Wunsch an den Oberkirchenrath enthält, es könnte das dann nachher kommen, wenn der §. 1 festgestellt ist, und id werde ihm dann hiezu das Wort geben. Es ist Schluß beantragt, ist es den Herren gefällig, die Discussion zu schließen?

(Allseitige Zustimmung.)
Dann werben wir zur Abstimmung schreiten. Ein Mitglied hat die Meinung ausgesprochen, daß es nur bedingungsweiß zu S. 1 stimmen könne unter der Boraussesung, daß S. 10 in dieser oder jener Weise gesaßt sei; es hätte das die Folge, daß die Abstimmung zu S. 1 nur eine eventuelle ist. Es ist diese Meinung dis jetzt von Niemand unterstützt worden und wenn das nicht geschieht, so nehme ich an, daß darauf nicht weiter zu ressectiven ist. In frage, ob die Meinung unterstützt wird? — Es ist das nicht der Fall, es wird also definitiv über S. 1 abgestimmt. Es liegen drei Anträge vor, ich classessiche sie sie nicht, wie sie eingebracht worden sind, sondern wie es für die Herren bei der Abstimmung am zweckmäßigsten erscheint. Ich werde vorausgehen lassen den Antrag des Abstiment.

i

mmt, fo öglichtel feinen tatur der efetse, au wir alle richt auf chte Si m Theil

erftüten er meine f meine den foll daß die

heil für

ien An ern nur nte das and id k bean liegen?

Ritalied gewein . 10 in ge, bas it diese menn weiter erftütt efinitiv claffi: n wie ten er es 216:

geordneten Selbing, ber einen erften Sat aufnehmen will über ben Begriff ber Confirmation und die Zeit im Allgemeinen, innerhalb welcher die Confirmation stattfinden foll.

Ich frage nun: 3it diefer Antrag des Abgeordneten Gelbing unterftust? Er ift nicht unterftust und bamit fallt er. Es folgt ber Antrag des Abgeordneten Scifen. 3ch will fragen, ob biefer Antrag unterftütt wird. Er ift nicht unterftütt, fällt also auch. Dann fame noch ber Antrag bes herrn Defan Sachs: Wird diefer Antrag unterftütt?

Specht. Ich unterftüte den Antrag.

Brafibent. Dann bitte ich abzustimmen. Wer bazu stimmt, ben bitte ich, sich bagu zu erheben.

Das ift bie Minoritat.

Run fame ber Antrag, wie er von Seiten bes Oberfirchen= raths und ber Commiffion befürwortet worden ift. Wer zu biesem Antrage stimmt, den bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Run erhält ber Abgeordnete Specht noch bas Wort zur Be= gründung seines Wunsches an den Oberfirchenrath.

Specht. Ich wünschte, daß die hohe Synobe folgenden Untrag annehme:

"Die Synobe spricht auch im Juteresse ber Confirmation burch ben boben Oberfirchenrath an die hohe Staatsregierung ben dringenden Bunich aus, es mochte ber hoben Staatsregie= rung gefallen, bafur zu forgen, daß S. 2 Abfat 2 bes Schul= gesethes dabin abgeandert werde, daß nur die Knaben und Madchen der Echule entlaffen werden, welche mit dem 23. April des Entlassungsjahres 14 Jahre alt werden."

Ich branche ben Antrag nicht viel zu begründen, ba er mit bem zusammenfällt, was die Abgeordneten Schmidt und Sachs gesagt haben. Es werden bier Thuren aufgemacht, wodurch eine große Angahl Madchen mit 131/2 Jahren der Schule ent= nommen werden, aber bas achte Echuljahr verlieren, und ebenfo eine ziemliche Angahl Knaben, die fur zwei Monate eine Ge= neralbispens erhalten, wodurch ein ganzer Jahrgang etwa durch die Hälfte zerriffen wird. Ich fann hinzusetzen, daß namentlich in ländlichen Berbältniffen es wirklich etwas Echmerz= liches ift, wenn Madchen, die mit einander in die Schule ge=

kommen sind, wenn sie zur Confirmation kommen, zerschnitten werden in ihren freundschaftlichen Beziehungen. Ich will der nicht weiter auseinandersetzen, ich stimme im Ganzen dami überein, daß Schulentlassung, wie Confirmation wie seithe zusammenfallen, dagegen bitte ich diesen Antrag zu unterstützen und anzunehmen.

Dr. Schellenberg. Ich unterftute ben Antrag.

Doll. Es hat der Antrag, wie er vorgelegt ist, etwas Bestechendes, ich möchte aber darauf ausmerksam machen, das meines Wissens in den Nachbarstaaten kein Schulgeset besteht, das keine Ausnahme der Schulentlassung zuläßt. Es komm dazu sormell das Bedenken, daß wir immerhin nicht momentan in der Lage sind, zu entscheiden, ob wir als Synode einem Landesgeset gegenüber eine solche Stellung einnehmen sollen, wie sie hier beantragt ist. Ich möchte deshalb trotzem, das der Antrag unterstützt ist und ich mir Manches aus dem selben aneignen könnte, beantragen, daß er an die Commission verwiesen wird.

Specht. Ich bin bereit, diefen Antrag anzunehmen.

Präsident. Es ist beantragt, daß der Antrag des Megeordneten Specht an die Commission zur Prüfung und Begutachtung gewiesen wird.

Wagner. Mir scheint, daß dieser Antrag, der eben gestellt wurde, den früher angenommenen g. 1 theilweise aushebt und zweitens, daß ein solcher Antrag nicht in eine Confirmationsordnung gehört, ich bin deshalb nicht der Ansicht, daß dieser Antrag an die Commission zurückgewiesen werden soll.

Präsibent. Ihre Meinung ift, daß man gar nicht auf ben Antrag eingeht.

Wagner. Ja.

Prafibent. Wollen Sie weiter biscutiren ober absftimmen?

(Rufe: abstimmen!)

Es wird am zweckmäßigsten sein, wenn die erste Abstimmung darauf stattsindet, ob dieser Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei, oder nicht. Werden Sie beschließen, er sei in Betracht zu ziehen, dann kommt die weitere Frage: Soll er in die Commission verwiesen oder soll gleich darüber abgestimmt

me

2(1

heb

mel

ich,

5

übe

Rn

10

hin

ma

Gei

urf

bem

mo

fie

eine

nid

Gre

tan

hall

eine

ften

ift

pon

bege

zige

erhe

2

I

1

S

3d

7

rschnitten will das n damit e seither terstützen

, etwas en, daß besteht, komm omentan e einem sollen, mn, daß bemannission

es Abendes den gesaufhebt Sonfirst, daß foll.

c ab=

mung ht zu 1 Be= in die immt werden? Diejenigen Herren, welche ber Meinung find, daß biefer Antrag in Betracht gezogen werden soll, bitte ich, sich zu ersheben. Es ist Gegenprobe nothwendig; diejenigen Herren, welche ber Meinung sind, daß der Antrag abzulehnen sei, bitte ich, sich zu erheben.

Es ist die Ablehnung entschieden. Nun werden wir zu §. 2 gehen.

Doll. Ich hatte ursprünglich die Absicht, alles das, was überhaupt über das zu vermindernde Confirmationsalter ber Knaben zu fagen ift, zu Ziffer 2b. zu fagen, es ift aber fo viel barüber gefagt, baß ich es vermeibe, Gie länger bamit hinzuhalten. Ich begnüge mich, Gie barauf aufmerkfam zu machen, bag die Commiffion zu Ziffer 1 a. des ursprünglichen Gesetzesentwurfes einen fleinen Bufat vorschlägt. Es hat ber ursprüngliche Entwurf bie Absicht, für bie Dispensation von bem Confirmationsalter in ben Fallen eine Frift festzuseten, wo Rinder später nicht mehr confirmirt werden fonnten, weil fie in eine andere Lehranstalt fommen, oder die Eltern in eine Gegend ziehen, wo ber evangelische Religionsunterricht nicht mehr zu erreichen wäre; es hat aber ber Entwurf keine Grenze beftimmt, wie weit biefe Dispenfation heruntergeben fann. Die Commission glaubte, bie Competeng nicht über ein halbes Jahr für das Dekanat ausbehnen zu follen und wenn eine weitergebende Rothwendigkeit eintreten follte, bann wenig= ftens bem Oberkirchenrath die Entscheidung zu überlaffen. Das ift ber Grund des Zusates, von bem ich glaube, daß er sich von felbst empfiehlt.

Präsibent. Es hat bis jest Niemand zu S. 2 das Wort begehrt, der Zusatz ber Commission zu Ziffer 1 a. ist der einzige Antrag; wer damit einverstanden ist, den bitte ich, sich zu erheben.

Angenommen.

§. 3.

Doll. Die Commission hat hier keine Aenderung gemacht. Präsident. Ift der Antrag gefällig, ober sind Bedenken? Ich nehme an, daß er angenommen ist.

S. 4.

Doll. Die Commission hat in S. 4 ein einziges Wort

geanbert, fie ging von bem Gebanken aus, bag es Schule gebe, in benen feine fo bestimmte Jahreslocation vorfomm und hat beshalb gesagt: "Die lette Location".

Rrummel. Sierher burfte fich ber Bufat eignen, bai nicht nur die Geburtszeit angegeben, sondern auch der Tauf schein beigebracht werden foll. Ich kenne nämlich Kinder, di aus Amerika ungetauft zurudgekommen find, ich tenne Falle in benen folche Kinder noch im 8. ober 10. Jahre getauf worben find, es wird boch nothwendig fein, bas hier einzu fügen.

v. Stöffer. Das wird überflüffig fein, indem nach S. 1 ber Kirchenordnung vorausgesett wird, daß die Confirmation ftets zwischen der heiligen Taufe und dem heiligen Abendmal ftattfindet. Es scheint mir vorausgesett zu fein, daß die Taul

jedenfalls vorher stattgefunden hat.

Doll. Es wurde hier Etwas in die Confirmationsordnum aufgenommen, was ausschließlich Sache bes betreffenden Bei lichen ift. Die Lifte wird aufgestellt burch den Lehrer um ben Geiftlichen, ber Geiftliche hat sich zu überzeugen, daß du angemelbete Rind ein getauftes ift, kennt er das Kind nicht hat er es nicht in seinem Taufbuch, so ist es seine Sache, wo ter nachzuforschen, aber in die Confirmationsordnung gehor bas nicht.

Brafibent. Wird ein veranderter Untrag geftellt? Wem bas nicht ber Fall ift, so frage ich, find Sie mit S. 4 in be Fassung ber Commission einverstanden?

Angenommen.

S. 5.

Doll. Die Aenberungen des S. 5 find rein redactionelle Natur, nämlich das Wort "sich" nach "Kirchengemeinderath zu stellen, statt voraus; sodann "unter Beurkundung" zu jage ftatt "mit Beurkundung"; endlich ftatt "und mit seinen d waigen Bemerkungen" zu fagen "beziehungsweise Aufügun seiner etwaigen Bemerkung". Es ist das nur des sprachliche Bohlflangs wegen geandert worden.

Gunet. Was ich hier besprechen will, bezieht sich nicht auf eine Aenderung des Paragraphen, möglicher Weise aller bings auf einen Zusatz. Es ist in S. 5 und ebenso Con ficht Gef fnnı pub gem and Teha visc ber wie Mai fan übr jeni behi war ,D baß Tiche

bie

hab

mit

tret

ma

wir

Rei

gel

geo

nui

fie,

De

hat

für

S. 1

Schulen ckomme,

en, daj r Tauf der, di e Fälle getauf r einzu

ch S. 19 rmation endmake Eaufi

n Seill cer und daß dal id nial the, welgehön

? Wem in da

derathi u fagen nen eh ifügung chlichen

h nicht e aller S. 6 ben Defanaten überlaffen, über bie Bulaffung gur Confirmation und insofern Anstände obwalten, über Rach= fichtsgesuche zu entscheiben. Durch ein provisorisches kirchliches Gefet vom 22. Juli 1863, bas bie Genehmigung ber General. innobe von 1867 erhielt und im Rirchen Berordnungsblatt publicirt worden ift, haben die beiben evangelischen Kirchen= gemeinden Mannheim und Beidelberg, welche früher in einer andern Organisation mit einander vereinigt waren, ein gemein= schaftliches Dekanat erhalten. Es wurde aber in biesem pro= visorischen Gesetze, bas nun ein befinitives burch Beschluß ber Generalsunobe von 1867 geworden ift, weiter bestimmt, wie ber S. 5 bas speciell normirt, daß die Ertheilung von Nachficht und die Entscheidung über Buruchweisung bem Detanat zusteht. In S. 3 biefes provisorischen Gesetzes war übrigens allgemein bestimmt: "bem Dekanat kommen alle die= jenigen Befugniffe und Obliegenheiten gu" 2c. (wird verlefen).

Ich barf nun wohl voraussetzen, daß von der Oberkirchenbehörde eine Aenderung dieses Gesches wohl nicht beabsichtigt
war, dadurch, daß in der Consirmationsordnung nur vom
"Dekanat" die Rede ist. Ich betrachte es als selbstverständlich,
daß der Kirchengemeinderath in beiden Gemeinden die Entscheidung hat. Ich glaube auch voraussetzen zu können, daß
die Generalspnode nicht eine andere Ansicht in dieser Beziehung
haben wird und daß eine Collision der Consirmationsordnung
mit senem Gesetze für Mannheim und Heidelberg nicht eintreten wird. Wenn sedoch eine andere Ansicht hier geltend gemacht werden sollte, so würde ich einen Antrag stellen; es
wird das nicht der Fall sein, ich halte mich aber berusen, das
Recht der beiden Gemeinden hier zu wahren.

Staatsrath Rüglin. Ich kann nur die Erklärung absgeben, daß ich vollkommen mit der Auffassung des Herrn Absgeordneten Gupet einverstanden bin. Die Confirmationsordnung bestimmt hier gar nichts Neues, sondern es wird durch sie, wie schon durch die Verfassung, vorgeschrieben, daß das Dekanat beziehungsweise der Kirchengemeinderath zu entscheiden hat. Da nun später noch ein Specialgesetz gegeben worden ist für Mannheim und Heidelberg, so glaube ich, daß dieses Spes

cialgeset burch die Confirmationsordnung nicht berührt wir fomit fortbesteht.

Gunet. Ich bitte banach nur eine Bemerkung im Pro totoll zu machen.

Brafibent. Die Brotofolle werden gebruckt.

Gevin. 3ch glaube, daß in S. 5 Etwas aufgenommen ift was nicht hineingehört. Es foll das Berzeichniß über die Con firmanden bem Defanate vorzulegen fein, nach S. 106 Abfati ber Kirchenverfaffung haben aber bie Pfarramter in Confie mationsangelegenheiten in erfter Linie zu entscheiben, ob ei Kind confirmirt werden foll, ober nicht. Zu welchem 3mit nun ein Verzeichniß über fammtliche Confirmanden bem De fanat vorgelegt werden foll, fann ich nicht einsehen; es ist ein unnöthige Belaftung ber Dekanate, ohne hiebei einen eigen lichen Zweck zu haben, und es ift babei eine unnöthige Be laftung der kirchlichen Ortsfonds mit Porto, deshalb glank ich, es sollte an die Dekanate nur ein Berzeichniß über bie jenigen Confirmanden vorgelegt werden, für die Nachsicht be aebrt ift.

Doll. Es ist gang richtig, daß die Entscheidung barüber wer in ben Confirmandenunterricht aufzunehmen ift, gunadit Sache des Pfarrers ift, allein es ist tropdem für bas Defand von Wichtigkeit, Ginficht zu nehmen von dem Berzeichniß be Confirmanden, um überhaupt Kenntniß zu haben von bet ganzen Gang ber Confirmation seines Sprengels, ob wirklit nach ber neueren Gesetgebung Falle vorfommen, in benen bil Confirmation länger ober fürzer verschoben wird, ob die Com firmanden in seinem Begirt 16=, 18= oder 14jahrig find u. a. m Es ist für bas Dekanat wichtig, sich zu überzeugen, ob bit Pfarrer feine Sache recht gemacht hat, es fann ja vorkommen daß ein Pfarrer in das Berzeichniß einen Confirmanden auf nimmt in guter Meinung ober aus einer nicht guten, der nicht hinein gehört. Was bas Porto anbelangt, so kann ber Pfarm bas Berzeichniß in die Tasche stecken, bis er ben Dekan ge legentlich sieht.

Brafibent. Es ift tein bestimmter Antrag gestellt, id frage, ob Sie mit S. 5 einverstanden find?

Angenommen.

3

fte

(5)

Di

en

fo

fic

68

ne

fa

Tei

ni

m

be

Ri

ab

ip

1,2

be

jei

ha

(3)

10

211

fö

R

fag

fo

an

,,11

ne

s fei

rt wird

im Bro

amen ift die Con Abfat i Confin ob ein m Zwat dem De ift eim eigent jige Be glank ber die

jicht be

barüber aunadi Defanal niß der on bem wirflid enen du rie Con 11. a. III. ob der fommen en auf er nicht Pfarrer

eut, id

efan ge

S. 6.

Doll. Bei G. 6 ichlägt die Commission vor, benjenigen Sat, ber in bem Entwurfe bes Oberfirchenraths an ber Spite ftebt, wegzulaffen. Derfelbe lautet: "Jede Zulaffung gum Confirmandenunterricht geschieht probeweise". Es fann nämlich bicfer Gat einen boppelten Ginn haben, es fann ber Gat entweder etwas Anderes aussprechen wollen, als was in ben folgenden Gaten tommt, ober er tann nur eine leberschrift efein für die folgenden Cate. Ihre Commission war der Un= ficht, bag ber Gat nur eine Ueberschrift fein wolle, und bag es beshalb nicht nothwendig fei, ihn in bas Gefet aufzunehmen, und zwar um der Rurge bes Gesetzes willen. Man fann allereings in biefen Sat auch einen andern Sinn hinein= legen. Früher hat man nämlich die Ansicht aufgestellt, daß nicht allein Unfleiß, Leichtfinn und Unsittlichkeit vom Confir= mandenunterricht ausschließen fonnen, sondern daß auch noch besonders ein Michtentsprechen hinsichtlich der Leistungen eines Kintes einen Ausschluß bewirfen fonne. Die Commission war aber ber Meinung, daß bies entweder ichon in S. 1 ausge= sprochen sei, wo die Kenntnisse der oberften Classe der Bolts= schule als Bedingung angenommen werden, oder wenn es nicht vollständig in S. 1 stände, daß es jedenfalls in den Worten "Leichtfinn und Unfleiß" enthalten fei. Die Commiffion hat beshalb diefen Sat als überfluffig geftrichen, in fofern als sein Inhalt nachher ober vorher schon dafteht. Die Commission hatte babei auch bas weitere Bebenken, bag man in einem Gesetze an die Spitze und als Regel nicht dasjenige hinstellen folle, was doch eigentlich ein Migtrauen enthält und nur Ausnahme ift. Denn es ift boch anzunehmen, daß die Rinder sich so halten werden, daß sie auch wirklich confirmirt werden tonnen. Es geschieht sonft im Schulleben nirgends, wenn ein Rind z. B. in eine andere Claffe tommt, daß man ihm vorher fagt, wenn bu das nicht erfüllft, was man von bir verlangt, jo wirft bu wieder gurudgesett, Ihre Commission bittet Gie, bicfen Gat megzuftreichen. Außerdem ift noch die Menderung angebracht, daß es statt "unwürdig gemacht haben" heißt "unwürdig machen". Die lettere Aenterung ift mehr redactio= neller Art.

Staatsrath Ruglin. Ich betrachte bas Erstere auch me als Redactionsfache. Es kam bas nur hinein, weil es in h früheren Confirmationsordnung fo ftand. Ich glaube au baß es ohne alles Bebenken weggelaffen werben fann.

Schellenberg von Heibelberg. Ich wollte mich bal ausfprechen, bag nachdem in S. 1 fcon die positiven Beste mungen aufgenommen find, nach welchen ein Kind überban zugelaffen werben muß, es mir fehr ungeeignet scheint, m S. 6 daffelbe boch nur probeweise aufzunehmen. S. 6 gibt ! Falle an, in benen die Voraussehung bes S. 1 hinfällig wit Sch konnte es eber fo versteben, bag man fagt: "Rinder, well burch Leichtsinn ober Unsittlichkeit sich unwürdig zeigen, tom nur probeweise zugelaffen werben". 3ch bin nämlich gegen fortige Ausschließung, benn ein Kind ift nach ber Schule laffung ben sittlichen Einflüffen nicht mehr fo zugänglich, w in dem Augenblick, wo es unter der Bucht des Lehrers fil Gin alsbaldiges Ausschließen fann eber schaben, bas Ri tritt hinaus in andere Berhaltniffe, bas Bewußtfein fein Schuld schwindet und nach einem Jahr bekommen wir b Rind vielleicht gar nicht mehr, oder wir bekommen es, nachbt es sich ben Ginfluffen ber Erzichung und bes Unterrichts no mehr verschlossen hat. Ich habe also ein gewisses Bedenken gen ein voreiliges Ausschließen. Ich habe schon felbst folche Fälle habt, wo ich nach vorheriger Berathung mit bem Kirchengemen berath felbst ben Antrag stellte, einen folden Knaben, ber irge ein Bergehen begangen hatte, lieber aufzunehmen, und habe au die Erfahrung gemacht, daß es gut angeschlagen hat, währe ich nicht weiß, wie es geworden ware, wenn ber Knabe Lehrling in andere Berhältniffe gefommen ware. Deshi wünschte ich, biese probeweise Aufnahme nicht allgemein, im bern als eine Art Bucht gegenüber ben hier genannten 96 gehen.

Strübe. Ich glaube, daß dem Wunsche des Herrn Bu redners ichon genügend Rechnung getragen ift, wenn es bem Gefete heißt: "Auf Antrag des Kirchengemeinderath Der Kirchengemeinderath wird also ermeffen und ber Det wird sich barüber Bericht erstatten laffen, ob ein Fall vorlie

n DI

1

auch mei es in h aube am

nich ball en Bestin überham eint, na 6 gibt 1 illig wi ber, well en, fönn gegen Schulen iglich, n rers ftel bas Ri ein fein wir h 3, nachdo ichts no nken geg e Fälle hengemen

errn Bornn es inderathi

der irge

habe all

nabe

Desha

nein, jon

wo eine Zurudweisung angezeigt ist. Deshalb bin ich für ben Antrag, wie er in bem Gesetze nach bem Commissionsvorschlage lautet.

Doll. Derfelbe ift auch firchenverfaffungsmäßig.

Eberlin. Gine solche Ausschließung geschicht aus ben angegebenen Gründen auch nicht so schnell und die Fälle find, Gott Lob, selten, wo eine solche Ausschließung nothwendig wird.

Präsibent. Die Discussion ift geschlossen; wir können also abstimmen. Es ist kein Gegenantrag ba, ich werde also annehmen burfen, daß Sie mit ber von ber Commission vorsgeschlagenen Fassung einverstanden sind.

S. 7.

Doll. Die Commission schlägt bei bem S. 7 eine Restactionsanberung vor, ich habe nicht nöthig, dazu eine weitere Bemerkung zu machen.

Präsibent. Ich bemerke, daß mir zu diesem Paragraphen ein Abänderungsantrag von Herrn Mez überreicht wurde, wonach es am Schlusse heißen soll: "auch auf die nahe liegenden sittlichen Gefahren der Jünglings- und Jungfrauen- jahre in ernster Weise ausmerksam zu machen". Der Antrag ist von der Art, daß er nach der Meinung des Herrn Mez in geheimer Sitzung berathen werden sollte und ich meine, es wird das Richtigste sein, daß man das Gesetz im Uebrigen sertig macht und diesen einzelnen Antrag, der möglicherweise eine geheime Sitzung zur Folge hätte, dann zur Sprache bringt. Ist Ihnen das so gesällig?

Doll. Ich möchte boch einen Einwand erheben gegen das Berfahren, das hier eingehalten worden ist. Herr Mez war Mitglied der Commission, er hat dort diesen Antrag gestellt und begründet, die Commission hat darüber berathen und er hat seinen Antrag nicht aufrecht erhalten. Nun kann er allerdings als Mitglied der Synode seinen Antrag nochmals aufenehmen, aber ich weiß nicht, ob ein Commissionsmitglied Etwas, was in der Commission durchgefallen ist, ohne ein eigentliches Minoritätsgutachten anzuzeigen, nochmals beantragen darf. Ich din über die Geschäftsordnung sonstiger

Körperschaften nicht genügend unterrichtet, und möchte beshalb hierüber um Aufklärung bitten.

Prafident. Ordnungemäßig ist das möglich, darüber besteht kein Zweisel, aber es wird nothwendig sein, zu fragen, ob der Antrag auch unterstützt wird; wird er nicht unterstützt, dann kommt er auch nicht zur Verhandlung.

Freiherr von Gemmingen. Ich unterftütze benselben. Gräbener. Wenn man den Antrag nicht kennt, sondern nur eine Jdee davon hat, ist es nicht möglich, mit sich ins Klare zu kommen, ob man ihn unterstützen will oder nicht.

Meg. Ber, wie ich, mit einem größeren Rreise jugendlicher Leute oft zusammenkommt, ber weiß, welch brobenben Gefahren folde jungen Leute in ben Jahren, wo fie in bas Junglings= und Jungfrauenalter eintreten, ausgesetzt find. 3ch tenne folde Geiftliche, die es jest schon für ihre Aufgabe ansehen, hierauf bezügliche ernftliche Ermahnungen am Schluffe bes Confirmandenunterrichts zu ertheilen und ich halte bafür, bag eine so wichtige Sache in biesem Gesetze, ba wo es fich barum handelt, was am Schluffe des Confirmandenunterrichts gu geschehen habe, wenigstens mit einem Worte erwähnt werben follte. Ich habe in ber Commiffion allerdings diesen Untrag gestellt und bin mit bemfelben burchgefallen. Ich habe mir vorgenommen, ben Antrag hier in ber Synobe wieder zu ftellen und ich glaube, formell fehle ich barin nicht. Ich habe aber noch einen besondern Grund, weßhalb ich der Ansicht bin, daß bie betreffende Bestimmung hier in bas Gefet aufgenommen werbe, weil ich glaube, es fei auch fur jungere Beiftliche, fur bie sonft eine berartige Besprechung ihre Schwierigkeiten haben könnte, von Werth, wenn fie fich auf eine Bestimmung bes Befetes fußen fonnen. 3ch fann über bie Cache felbft bier in öffentlicher Sigung nicht weiter fprechen. Ich habe geglaubt, Ihre Aufmerksamkeit auf biefen wichtigen Bunkt lenken gu follen, wenn Sie den Antrag ablehnen, so ist das Ihre Sache; ich thue mit meinem Borschlag bas, was ich für Pflicht erfenne.

Strübe. Ich möchte doch bitten, den Theologen doch auch etwas Spielraum zu lassen. Es ist doch unmöglich, in gesehlichen Bestimmungen den Pfarrer auf alles das aufmerksam Bu D

in

er

fol

fai

211

all

me

ebe

3111

ger

61

ber

wü

gel

EI

in

fin

fei,

gef

der

por

gen

Pr

ben

Re

mei

deshall

darüber fragen, erstützt,

elben, ionbern ich ins icht. iblicher efahren Jüngs tenne

isehen, se des r, daß darum zu ge-

erben intrag mir ftellen aber

nmen c, für

hier aubt,

ache; t er=

auch fetz= fam zu machen, was er im Confirmationsunterricht zu sagen hat. Das muß man bem Berstanbe und bem Herzen bes Geiftlichen überlassen, was er ba ben Kindern sagen will.

Renck. Die Geschäftsordnung bestimmt, wenn ein Antrag in der Sitzung unterstützt wird, so entscheidet die Synode, ob er in Betracht gezogen werden oder ob er auf sich beruhen soll. Unterstützt ist der Antrag und ich glaube, jedes Mitglied kann mit sich ins Klare kommen, ob es der Meinung ist, der Antrag solle in Betracht gezogen werden oder nicht. Wer glaubt, derselbe solle nicht in Betracht gezogen werden, der weiß das ohne Discussion, und wer Zweisel hat, der möge eben dasur stimmen, daß er in Betracht gezogen werden solle.

Präsident. In dem S. 33 der Geschäftsordnung ist zwar zunächst ofsenbar ein neuer Antrag oder eine neue Borlage gemeint, aber die Analogie macht es meines Crachtens der Synode möglich, darüber in ähnlicher Weise abzustimmen, ob der Antrag weiter in Betracht zu ziehen sei oder nicht. Würde sich die Mehrheit sur die Indetrachtnahme aussprechen, so würde ich meinerseits den Borschlag machen, daß dieser Anstrag nach dem Bunsche des Herrn Wez am Schlusse in einer geheimen Sitzung verhandelt werde. Würde dagegen die hohe Synode erklären, sie halte es nicht für angemessen, den Antrag in Betracht zu ziehen, so wäre die Sache damit abgemacht.

Ich bitte beshalb diejenigen Herren, welche ber Meinung find, daß ber Antrag bes Herrn Mez in Betracht zu ziehen sei, sich zu erheben.

Das ift die Minderheit.

Im Uebrigen ist zu S. 7 kein weiterer Abanderungsantrag gestellt worden, ich nehme also an, daß Sie damit einverstans den sind. Wir kommen nun zu

S. 8.

Zu biesem Paragraphen ist mir ein Abanderungsantrag von Herrn Prosessor Holzmann überreicht worden, der solzgendermaßen lautet: "Die Consirmation kann sowohl mit der Prüsung als mit der ersten Abendmahlsseier der Consirmanden verbunden werden. Diese beiden Handlungen sollen in der Regel an zwei auseinandersolgenden Sonntagen vorgenommen werden, so jedoch, daß die Consirmation selbst wo möglich

auf ben Sonntag Judica fällt. Beibe Tage find ber Gemeind am Sonntag vorher bekannt zu machen."

Wird dieser Antrag unterstütt?

(Wird mehrfach unterftütt.)

Rend. Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, bij in dem Antrage von drei Handlungen die Rede ist.

Professor Dr. Solymann. Es ift nur von gwei Sant lungen die Rebe. Der Antrag tann beffer retigirt werben aber es handelt fich wefentlich barum, ob tie Confirmation in Berein mit ber Prüfung ober im Berein mit ber Abendmable feier einen Cultusact auszumachen habe. Es fragt fich, mi foll bie zwischen Prüfung und Abendmahlsfeier fcmebenh Confirmationshandlung geftellt werben, foll fie gur erften obe gur zweiten gehören? In biefer Beziehung geht ber S. 8 nm in ber Gefetesvorlage fowohl, als in ber Form, wie fie and ben Commissionsberathungen hervorgegangen ift, von ber Ber aussetzung aus, bag bie Confirmation principiell mit ber Fein des heiligen Aibendmahls zusammengehört und baß es eigen lich nur ausnahmsweise in localen Berhaltniffen begrunde ift, wenn man bies nicht fo macht, b. h. wenn man die Com firmation gleich nach ber Prüfung vornimmt. Ich bin in Principe nicht bamit einverstanden. Ich weiß wohl, es ist bie bie herkommliche Unschauung, und auch in der Commission habe ich fie von verschiedenen Geiten aussprechen hören, & fragt fich aber, ob fie richtig ift. Gie hat den Unspruch, po pular zu fein, und ichon in ber erften badifchen Confirme tionsordnung werben die Confirmanden als Rinder bezeichne bie zum Abendmahle geben wollen und beshalb unterrichte werden. Begrifflich genommen besteht aber fein Zweifel, bil bie Confirmation an und für fich zur Taufe gehört und bat die Abendmahlsfeier eine Feier für fich ift. Wir confirmirm nur, weil bie Rindertaufe eine unvollständige ift, weil ihr bat fehlt, was vorausgehen foll, nämlich bas Bekenntniß; beshall aber nehmen wir bas Bekenntnig hintennach. Go habe id wenigstens bisher bie Confirmation angesehen und so wird & wohl auch sein. Die Berbindung, in die man die Confirmation jum Abendmahl bringt, ift eigentlich eine gufällige. Denn, wenn die Kinder confirmirt find, fo find fie, fo zu fagen, kirch

semeinh

en, bai

5 Sand werden ttion in omable ch, wi vebend en obn 8 11111 fie au er Bor r Fein

e Con bin in ist die miffien cen, e

ch, po

eigent

ründe

ıfirma eidmet rrichte el, day

nd day rmiren hr tal cehall

ate ig pird e nation

Denn

fird

lich munbig und reif geworben und bezeugen dies baburch, daß fie nunmehr gleich an der höchsten Feier der Gemeinde Theil nehmen; es ift also ber Abendmahlsgenuß gleichsam das Enm= bol ber erlangten Reife, in bem auf bas vorausgegangene Bekenntnig bier gleich ber Act ber erften Communion folgt. Aber das ist vollständig unrichtig, daß man schlechthin das Eine mit bem Andern zusammenwirft. Ich glaube aber auch, liturgisch wird man dies so nehmen muffen. Ein bloges Examen ift kein Cultusact und daher ift es wohl auch gekommen, daß bie Unionsurfunde und bie Confirmationsordnung von 1856 verlangen, man folle bas Eramen Nachmittags halten, weil es eben kein Cultusact ist, sondern eher eine höhere Kinder= lehre. Ich habe aber die Verhandlungen der Generalspnode von 1855 nachgesehen und bort einen Commissionsbericht vorgefunden, worin meine Ansicht so ziemlich bestätigt wird. Wir haben überhaupt eine bedeutende Tradition der badischen Kirche für uns. Wir haben viele Gemeinden, wo es fo gehalten wird, bag bie Prüfung endigt mit ber Confirmation und bag bie fo confirmirten Kinder nach acht Tagen mit ihren Eltern in der Gemeinde erscheinen und jum Tische des Herrn geben. Diese Sache wird auch in Beilage A. der Unionsurkunde behandelt, wo der S. 12 von der Confirmation spricht. Dort wird bas Berhältniß allerdings so angesehen, daß die Confirmation zu verbinden sei mit dem erften Abendmahlsgenuffe. Wie Sie aber in der Schrift, welche uns in fehr bankenswerther Weise herr Ministerialrath Spohn in die Sande gelegt hat, finden, hat die Synode von 1834 einen dorpelten Zusat dazu ge= macht, indem fie es erftens ben Geiftlichen freistellte, die Brufung mit der Confirmation zu verbinden, und zweitens, was damit eng zusammenhängt, es freistellte, die Prüfung nicht blos Nachmittags, sondern auch Vormittags zu halten. Ich muß gestehen, daß ich nicht recht weiß, was aus diesem Beschluffe geworden ift, nur fand ich in bem Synodalrecesse ber folgen= ben Synobe, baß jene Bestimmung von 1834 fanctionirt wurde. Dieselbe erscheint geradezu als eine Modificirung der Unionsacte. Im Jahr 1836 tam nun die Agende und biefe geht von der Boraussetzung aus, als fei es herkommlich im Lande, daß die Confirmation mit ber Communion verbunden

wurde. Somit ift fenes Moment ber richtigeren Unficht fpur-Tos verschwunden, die Erde hat es verschluckt. Die von mir bezeichnete und vertretene Uebung blieb aber in zahlreichen Gemeinden erhalten. Geit ber Ginführung bes neuen Rirchenbuche ift fie bann allerbings in vielen Gemeinden verschwunben - eine Sitte, die ich nicht bles als eine unschuldige, sondern für die principiell richtige halte. Ich hatte in ber Commiffion fur Lehre, falls ich die Ehre hatte, ihr angugeboren, vielleicht ben Antrag geftellt, man moge biefe Berbinbung als die richtige betrachten und die andere nur als Musnahme gelten laffen. Go weit fann ich jebenfalls jest nicht geben, und ber Ginn bes von mir gestellten Untrage ift nur ber, daß beibe Uebungen wenigstens vollständig gleichberechtigt neben einander stehen; es moge bier diese Praxis, dort jene eingehalten werben. Auf biefen Ausgleich, glaube ich, fonnte die Ennobe eingehen.

Doll. Es ift fein Zweifel, bag man barüber verschiebener Meinung fein fann, ob bie Confirmation mehr eine Erganjung ber Taufe ift ober, wie man fie gur Reformationegeit angesehen hat, mehr eine Sinführung jum Genuffe bes Abendmable und gur Ablegung ber Beichte. Aber es scheint mir nicht möglich zu fein, baß wir uns hier bei biefer Gelegenheit über biefe principielle Berschiedenheit vereinigen fonnen. Ich glaube, die Confirmationsordnung muß fo ein: gerichtet sein, bag fie ben beiben Anschauungen Rechnung trägt, weil biefe beiden Unschauungen bei uns in verschiedenen Gemeinden ihren Ausbruck gefunden haben. Run wird aber auch burch ben Commissionsvorschlag biesen beiden Anschauungen in ihrer verschiedenen praftischen Ausbildung wirklich Rechnung getragen. Wenn nämlich ber S. 8 fagt, Die Confirmation, mit welcher die Feier bes heiligen Abendmahles verbunden wird ze., fo will biefer Paragraph bamit nicht fagen, baß es die Unficht berer ift, die die Confirmationsordnung gemacht haben, es konne bie Confirmation gar nichts Anderes fein, als bie Erlaubniß zur Feier des heiligen Abendmahles, obwohl meine perfonliche Auficht mehr fich zu tiefer Auffaffung neigt. Es liegt eine ausschließliche principielle Meußerung über bie Bebeutung ber Confirmation weber in bem Wortlaut bes

R

31

fe

fi

21

w

ü

de

ti

w

m

er

De

ne

fil

fil

R

B fin

be

in

gel

231

eir

bei

ne

Paragraphen, noch in bem Ginne ber Commission ober ber Synobe. Der Gebanke bes Paragraphen ift nur ber, wenn ein Kind confirmirt wird, foll es auch zum heiligen Abendmahl geben. Die Ansicht bes herrn holymann ware eigentlich con= fequent erft bann ausgeführt, wenn man Prufung und Confirmation zusammen frattfinden ließe und die Teier bes beiligen Abendmahles dann in den freien Willen der Einzelnen zu einer beliebigen späteren Zeit stellte. Aber nach seinem Untrag will er die Wahl laffen, die Confirmation entweder mit der Prüfung ober mit der Abendmahlsfeier zu verbinden, somit überläßt er die Feier auch dem Usus, den verschiedenen firch= lichen Ginrichtungen ber Gemeinden. Gerabe biefen verschie= benen Anschauungen haben wir mit unseren Anträgen auch Rechnung getragen. Wir haben nicht gejagt: Die Confirma= tion, welche die Vorbereitung zum Abendmahl ist, oder die Confirmation, welche die Berechtigung dazu ertheilt, sondern wir haben blos gefagt, die Confirmation, welche mit bem Abendmahl verbunden ift. Aus welchen Grunden fie Jemand mit bem Abendmahl verbinden will, ob principiell ober weil er es für opportun hält, das Recht, welches mit der Confir= mation erworben wird, auch fofort auszunben, bas überläßt ber Commissionsantrag ber Entscheidung ber Einzelnen. 3ch glaube also nicht, daß in dem Antrage des Herrn Abgeord= neten Solymann fein Bringip einen treffenderen Ausbruck findet, als in bem Commissionsantrag, mabrend ber Commis= fionsantrag noch ben verschiedenen Anfichten und Meinungen Rechnung trägt, indem er am Schluffe fagt: Ausnahmen in Beziehung auf Zeit und Berbindung ber einzelnen Sandlungen find nur nach herkommen oder aus besonders erheblichen Grun= den zulässig. Wo also das Herkommen ein anderes ist oder erhebliche Grunde vorliegen, ift bie Bestimmung ber Ausnahme in die Sande der Geistlichen oder des Rirchengemeinderaths gelegt.

Rrummel. Mir hat die Fassung ber oberkirchenräthlichen Borlage beffer gefallen, als bie ber Commission. Dort war einfach gesagt: "Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in ber Kirche, welche in ber Regel am Conntag vorher vorzu= nehmen ift." Ich glaube, baß in biefem furgen Sate Alles

fpur:

mir

eichen

chen:

Idige,

t der

auge:

rbin:

Mus:

nicht

mur

htigt

jene

nnte

ener

gan=

szcit

end=

eint

Sie=

igen

cin=

ung

nen

ber

gen

ech=

on,

den

es

icht

ohl

gt.

bie

es

so gut und treffend als möglich gesagt ift, was in biefer Begiehung überhaupt gefagt werden fann. Es gibt, wenn wir auf die thatfachlichen Berhaltniffe eingeben, Gemeinden, wo am Sonntag vorher Nachmittags Confirmation und Prüfung vorgenommen und Sonntags barauf die Abendmahlsfeier. Es gibt aber auch viele Gemeinden, bie örtlich ju weit auseinanberliegen und wo Alles mit einander verbunden wirb. Es ift ben Leuten, die Stunden weit zur Kirche haben, nicht gugumuthen, bag fie einige Conntage nach einander gur Rirche fommen, es ift aber biefen Leuten febr erwunicht, wenn fie auch über ten Wiffensstand ihrer Rinder aus ber Prüfung Etwas entnehmen können und beshalb befteht an vielen Orten biefe Berbindung, und ba hat es mich fehr frappirt, daß in ber Rebaction ber Commission gesagt ift: "Ihr voraus geht eine öffentliche Prüfung in ber Rirche, welche am Sonntag vorher vorzunehmen ist", und daß dann auf die Ausnahme eingegangen wird. Ich glaube beshalb, bag bie Borlage in ber Fassung bes Oberfirchenraths wiederhergestellt werben sollte.

Doll. Wir haben in ber Commission lediglich gar nichts bagegen gehabt, baß sowohl für die Wahl bes Sonntags 311 bica als für eine Berbindung ber Prüfung mit ber Confir mation die Ausbrücke "gewöhnlich" und "in ber Regel" gewählt werben. Wir fagten aber in ber Commiffion, ber Ausbruck "gewöhnlich" oder "in ber Regel" muß auch für ben erften Sat gewählt werben, ba auch die Abendmahlsfeier öfters nicht mit der Confirmation verbunden wird. Die Folge ware also bie gewesen, bag wir die Worte "in der Regel" ober "ge wöhnlich" brei Mal hatten wieberholen muffen. Statt beffen haben wir fie am Schluffe im Allgemeinen ein Dal gefest. Das war ber Grund zu bem Abanderungsvorschlag ber Commission.

Notar Sach 8. 3ch unterftute im Allgemeinen ben Antrag des Abgeordneten Holhmann. Ich vermisse aber in dem Am trag bes Abgeordneten Solymann Etwas, was ich gleichzeitig in bem Commissionsantrage vermiffe. Der erftere beschrantt fich, nur von ber Regel, nicht aber auch von ben Ausnahmen zu fprechen, und ber S. 8 des Commissionsantrags fpricht von

Mus abe enti Ger bas ich Uni eing gem cef Bel fche 1 bes fam täte bie fäll bur gen

firm

ba

nui

10

We

bie

mit

tife

her

heir

ja Wi

ift

idy

Teb hein fun 201

Musnahmen, die in gewiffer Beziehung gulaffig find. Es ift aber nirgends gesagt, wer überhaupt über die Ausnahmen zu entscheiden hat. Da nun unsere gange Verfaffung auf dem Gemeindeprincip beruht, fo halte ich es für gang unerläftlich. daß tarüber die Kirchengemeindeversammlung gehört wird, und ich möchte beshalb beantragen, daß, wenn, wie ich wünsche, ber Antrag des Abgeordneten Holkmann angenommen wird, bann eingeschaltet wird, daß über die Musnahmen des S. 8 bie Rirchen= gemeindeversammlung gehört und die Genehmigung des Diocefanausschuffes eingeholt wirb. Das scheint mir bie richtige Behörde bafür zu fein, um über folche Ausnahmen zu ent= fcheiden.

Dr. Gunet. Der Antrag ber Commission und ber Antrag bes Abgeordneten Solymann treffen in einem Grundfat qu= fammen. Denn es foll nach beiben, wenn auch unter Modali= taten, eine Wahl ftattfinden in der Beziehung, bag entweder bie Confirmation mit der Brufung auf einen Tag gusammen= fällt oder daß die Confirmation mit der Abenmahlsfeier ver= bunden werden foll. In der erften Beziehung wird nun geltend gemacht, es sei an sich schon principiell geboten, daß bie Confirmation nicht mit der Abendmahlsfeier verbunden werde, da sie ja eigentlich mit der Taufe zu verbinden sei. Das ist nun an sich schon in unserer Kirche nicht mehr möglich und fo glaube ich, daß bamit dieser Einwand fällt. In anderer Beise wurde geltend gemacht, es empfehle fich auch liturgisch, bie Confirmation mit ber Brufung zu verbinden, also nicht mit der Abendmahlsfeier. Ich glaube mich bagegen aus prattischen Grunden erheben zu muffen und beantrage bie Wieber= herstellung bes Entwurfs der Kirchenbehörde. Ich habe Gelegen= heit gehabt, in zwei größeren Gemeinden bei vielen Sunderten, ja Taufenden von Kindern die Erfahrung zu machen, welche Wirkung die eine oder andere Ginrichtung hat. In Beibelberg ift die Brufung feit langerer Beit, fruber wenigstens und, wie ich vernehme, noch jest von ber Confirmation getrennt; bie lettere war mit der Abendmahlsfeier verbunden. In Mann= heim bagegen findet die Confirmation am Schluffe ber Prüfung flatt und die Abendmahlsfeier ift bavon getrennt. Die Folgen find leiber fur Mannheim teine gunftigen fur bie Con-

Be=

wir

, wo

fung

(F8

nan: 8 ist

11311=

irche

t fie fung

rten

ß in

geht

ntag

hme

e in

rben

ichts

311=

nfir:

ge=

[118=

ben

ters

väre

"ge=

effen

etst.

om=

Un:

inft

men

non

firmanben. Diefe find in einer großen Mengftlichkeit, ob bi Prüfung von ihnen auch beftanben wird. Ich habe häufi gesehen, welche Folgen dies hat. Es findet eine Zerftreutheit ber Kinder ftatt, die fie von der Hauptfache, von der Confin matien, von ber Ginführung ber Kinder in bie Gemeind unter Gottes und ber Kirche Segen, abwendet. Ich habt öfters bie Erfahrung gemacht, baß folche, oft hinlänglich be gabte Rinder in ihrer Befangenheit einzelne Fragen nicht richtig beantwortet haben. Was ist nun die Folge tavon? Das Rind empfindet fur fein ganges Leben biefe Störung in ber Erinnerung an die heilige Handlung ber Confirmation; ter Eindruck, den ihm bie Confirmation geben foll, wird fortwale rend burch folche Erinnerungen getrübt. Ich muß wiederholen: Schon voraus, ehe bas Rind zur Confirmation fommt, ift es gerftreut und ermübet burch bie lange Prüfung, die oft einige Stunden dauert und es erhalt nicht ben Ginbruck, ben es von ber Confirmation haben foll. Ich glaube beshalb nicht, baf man es bem freien Willen ber Gemeinden überlaffen foll, ob die eine ober andere Einrichtung getroffen werden will und am allerwenigsten, bag man es bem Hertommen überlaffen foll. Das herfommen ift oft ber alte Schlendrian, ber mit unter an außeren Dingen festhält, ohne bie innern Grunde, bie aus ber Sache genommen find, zu erwägen und ohne bar über nachzudenken, welche Folgen die eine oder andere Gin richtung in ersprießlicher ober nachtheiliger Weise hat. 3d glaube beshalb die Wiederherftellung des Entwurfs der Kirchenbehörde empfehlen zu follen.

Gräbener. Ich stimme mit dem überein, was der Absgevidnete Holhmann beantragt hat, namentlich damit auch die Prüfung einen etwas würdigeren Abschluß erhält, als wie gewöhnlich. Ich glaube auch, daß die Mißstände, welche eben angeführt wurden und die nie gut sind, vielleicht leichter gehoben werden, wenn wir mit der Abendmahlsseier die Einsegnung verdinden, also die Prüfung selbst nur als ein Eramen betrachten, das man mit den Kindern anzustellen hat. Nur gegen Eines muß ich mir eine Einsprache erlauben. Ich kam das nicht ohne Widerspruch vorübergehen lassen, ohne mich übrigens in irgend welche theologische Controverse einzulassen,

ob

De

R

be

no

be

ru

be

au

es bu

ha

gei

gef

bei

bat

nif

W:

fei

ma hei

(Sie

60

pro

rid

per

68

wo

bie

fest

eine

Ba

Pri

grö

t, ob die be häufig ftreutheit Confir Semeinde ich habe glich be n nidt n? Das g in der on; der ortwäh erholen: , ist es t einige es von ht, day

ill und erlassen mitdrunde, ne dare Gin. Ich irchen-

er Abs

ech die

eie ges

e eben

er ges

Eins

camen

Nur

Nur kann mich assen, ober die Synode hineinziehen zu wollen. Ich muß hier nämlich der Neußerung zu meinem Bedauern widersprechen, daß unsere Kindertaufe eine unvollständige sei, indem ihr die Anerkennung des Glaubensbekenntnisses sehlt. Ich fühle mich verpflichtet, nach meinem Gewissen und nach meiner Ueberzeugung von dem Werthe und dem Wesen des Sacramentes, dieser Neußezung zu widersprechen.

Pfarrer Schmibt. In ber Theorie von bem Berhaltnig ber Confirmation zur Taufe stimme ich mit bem überein, was der Abgeordnete Holymann ausgeführt hat, und habe ich es auch im Anfange meiner Amtsthätigfeit fo gehalten, wie er es wünscht, nämlich bie Confirmation mit ber Prufung verbunden und am folgenden Sonntag bie Abendmahlsfeier ge= halten. Ich habe aber aus praktischen Gründen bavon Abstand genommen und glaube, daß bas, was ber Abgeordnete Gupet gefagt hat, unwiderleglich ift. Darin werben Alle, die Rinder haben, ober bie genau bie Berhältniffe in biefer Beziehung beobachtet haben, zuftimmen. Ich bin gang bamit einverstanden, bag wir unsere Theorie nach bem Leben und seinen Beburf= niffen regeln muffen und es nicht umgekehrt machen burfen. Wir muffen manchmal ber Theorie gegenüber inconsequent fein. Meines Erachtens ift es ein prattifches Bedurfniß, daß man die Prüfung für fich läßt und die Confirmation und bas heilige Abendmahl mit einander verbindet. Wollen es einzelne Beiftliche anders halten, so ift bies auch burch ben Zusat ber Commission möglich.

Oberkirchenrath Faißt. Ich stimme auch mit dem Abgeordneten Holymann überein und glaube, daß es schön und
richtig wäre, wenn Consirmation und Prüfung mit einander
verbunden würden; wie aber bereits ausgeführt wurde, sind
es praktische Gründe, die dagegen sprechen. Es gibt Gemeinden,
wo dies leicht geschehen kann; es gibt aber auch Gemeinden,
die vielleicht die vom Abgeordneten Holymann entwickelte Idee
festhalten möchten, dieselbe aber nicht ausführen können. Die
eine und die andere Handlung erfordert bei einer größeren
Zahl von Kindern ziemlich viel Zeit, und es würde, wenn die
Prüfung mit der Consirmation verdunden werden sollte, in
größeren Gemeinden die Feier auf eine zu lange Zeit ausgedehnt.

Es ift wohl auch in Betracht zu ziehen, daß die Confirmationshandlung oft zu einer Jahreszeit stattfindet, wo die Kinder nicht allzu lang in der Kirche gehalten werden können.

Dr. Schenkel. Ich verkenne die guten Intentionen be Antrags meines Collegen Holhmann keineswegs, aber nad näherer Ueberlegung muß ich gerade aus principiellen Grunden bemielben entgegentreten. Die Prüfung ber Confirmanden hat ursprünglich sicher Etwas bedeuten sollen; sie war nicht etwi blos auf bas Wiffen ber Confirmanden gerichtet, fondern aud auf ihre religiofe und sittliche Ueberzeugung. Wenn fie einer rechten Ginn haben follte, so mußte es auch möglich sein, nad ber Prufung ein gepruftes Rind gurudguweisen und fur biefen Fall mußte eine Paufe zwischen Prüfung und Confirmation ftattfinden. Das ist auch ursprünglich so gewesen, die Prüfum ift ursprünglich ein besonderer Act gewesen und die Confin mation wieder ein solcher Act und gerade in der altreformire Gemeinde, in der ich in meiner Jugend arbeitete, ift es gehalten worden, daß immer mehrere Tage zwischen ber Brit fung und der Confirmation lagen; ja, es follte nach der Pri fung jedes Kind Gelegenheit haben, sich nochmals felbst p prufen, ob es auch wurdig fei, confirmirt zu werden. Alfe schon aus principiellen Gründen, glaube ich, ift es richtig wenn ber Prüfungsact Etwas für sich ist, aber auch aus prat tischen Gründen ift dies zweckmäßig, und ich glaube bier eine verehrten Vorredner darauf hinweisen zu durfen, daß Theori und Praxis viel öfter mit einander übereinstimmen, als d scheint, wenn nur die Theorie richtig und die Praxis gut if Auch aus praktischen Gründen also muß ich, nach nähert Neberlegung, viel eher für die Berbindung der Confirmation mit dem heiligen Abendmahl, als für die Berbindung derfelbet mit der Prüfung sein, und es ift das Nöthige in diefer Be ziehung schon von dem Abgeordneten Guyet gesagt worden Allerdings, das Intereffe der Freiheit könnte uns veranlaffen bie Sache so einzurichten, daß ber Confirmand nicht genöchigt ift, an dem heiligen Abendmahl Theil zu nehmen. Aber ich glaube, wenn wir die Faffung unseres Paragraphen recht er wägen, so ift barin nicht von einer Nöthigung der Confirmant ben die Rebe, bas heilige Abendmahl zu genießen.

Rinder

nen des ver nad gründen ben bai ht etwo ern aud ie einen in, nad r diefen rmation Brüfung Confir rmirle it es io er Pri er Pri jelbft 311 . 2116 richtig is prat er einer Theorie , als e

erselben eser Ber worden inlassen, enöthigt

gut ift

näherer

rmation

firmans Einer

Iber ich

solchen Röthigung würde ich mich auch mit der größten Ent= schiedenheit entgegenseten. Der Act der Brufung aber ift fur die Confirmanden eine Quelle der Unruhe und ich selbst weiß noch wohl, wie es am Morgen ber Prüfung in meiner Seele ausgesehen hat. Dagegen foll die Confirmationshandlung und ber Genuß bes heiligen Abendmahls ein Borgang heiliger Rube fein; ba barf bas Kind nichts ftoren im Gemuthe, ba muß es in tieffter, innerfter Sammlung bei fich felbft ein= kehren; ba darf es keine Angst haben, sondern es muß ihm wohl sein in seiner Geele. Darin finde ich bas praktische Motiv, weghalb ich eher für die Berbindung der Confirmation mit bem Abendmahl, als mit ber Prufung bin. Die Ginwande, welche gegen die Faffung des Commiffionsantrags erhoben worben find, scheinen mir boch nicht bedeutend genug, um bie Wiederherstellung des oberfirchenrathlichen Entwurfs befür= worten zu können. Schon bas brei Dial barin vorkommenbe "in ber Regel" ober "gewöhnlich" muß uns abschrecken, jenen Entwurf ohne Beiteres wiederherzustellen. Dann icheint mir aber auch barin ber Commissionsentwurf bem oberkirchenrathlichen Entwurf vorzugiehen, daß in ersterem die Regel einfach vorangestellt und bestimmt ift, wie es nach bem Geseth gehalten werden foll und daß nachher die Ausnahmen aufgeführt werben. Für die in Bezug auf die Ausnahmen vorgeschlagenen Erläuterungen, wer da gehört werben foll u. f. w., konnte ich aus praktischen Rudfichten nicht stimmen, benn baburch murbe bie Sache nur verwickelter werden. 3ch stimme also für ben Commissionsantrag.

(Rufe: "Schluß!")

Dr. Holimann. Ich werde zum raschen Schlusse beitragen, indem ich erkläre, daß ich meinen Antrag zurückziehe vor der Gewalt der praktischen Gründe, die namentlich von dem Abgeordneten Gunet augeführt wurden.

Präsibent. Der Antrag ift also zurückgezogen. Es haben fich noch folgende Herren zum Wort gemelbet:

(Wiederholte Rufe: "Schluß!")

Erlauben Sie mir, baß ich Ihnen vorerst bie Namen nenne, es sind dies die Herren: Dekan Schmidt, Prosessor Dr. Gaß,

8.

Stadtpfarrer Otto Schellenberg, Kirchenrath Eberlin, Dekan Wagner, Dekan Sachs. Es wird nun auf Schluß angetragen.

Wer zum Schluffe ftimmt, wolle fich erheben.

Der Antrag auf Schluß ist angenommen und es kommen nun folgende Anträge zur Abstimmung:

Der Antrag des Abgeordneten Holhmann ist zurückgezogen, dagegen ist sowohl der Antrag der Commission als der des Oberkirchenraths unterstützt. Ich betrachte den Antrag der Commission als einen Abänderungsantrag und werde denselben zuerst zur Abstimmung bringen. Wer mit demselben einverstanden ist, wolle sich erheben.

Das ist die große Mehrheit.

Ich möchte mir nun mit Bezug auf die weitere Behandlung dieses Gesetzes eine Anfrage an die Synode erlauben. Wir würden nämlich möglicherweise sehr rasch damit zu Ende kommen, wenn uns nicht voraussichtlich der §. 10 lange aufhielte. Ich habe nämlich die Ehre, Ihnen mitzutheilen, daß in Beziehung auf den §. 10 bereits vier verschiedene Anträge eingebracht sind und daß jedenfalls — ich weiß das aus den Commissionsverhandlungen — vielleicht nicht ganz so lange über den §. 10, wie über den §. 1 gesprochen wird, aber jedenfalls ziemlich lange, und deshald möchte ich mir an Sie die Anfrage erlauben, ob Sie jetzt einfach dis zum Schlusse fortsahren, oder eine Unterbrechung machen wollen?

Dr. Otto Schellenberg. Ich glaube, wir sollten hier die Discussion schließen. Der S. 10 wird eine längere Bershandlung in Anspruch nehmen, denn er betrifft einen besonders wichtigen Gegenstand, die Christenlehre, und ich glaube, wir können jetzt noch unmöglich in diese Beräthung eintreten. Meine Meinung wäre die, dafür eine besondere Sitzung und

zwar auf biefen Nachmittag anzuberaumen.

Doll. Erlauben Sie mir als Berichterstatter ben Borschlag zu machen, noch ben S. 9 vorzunehmen, berselbe wird

rasch abgethan sein.

Oscar Schellenberg. Ich möchte ben Antrag stellen, baß biese wichtige Frage am Montag als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird, weil diesen Mittag einzelne von den Synodalen abreisen möchten, um über den Sonntag zu Hause zu sein und Andere noch Commissions= sitzungen haben, um Stoff für kommende Sitzungen vorzu= bereiten.

Präsibent. Ich will vorerst die Frage an Sie zur Abstimmung bringen: Wollen Sie, nachdem ber §. 9 noch zur Sprache gekommen ist, damit für diesen Vormittag die Vershandlung abbrechen?

(Bustimmung.)

Nun wird es sich weiter fragen: Soll die Fortsehung dieser Discussion heute Nachmittag oder erst am Montag stattsinden? Wer dafür ist, daß am Montag sortgefahren wird, wolle sich erheben.

Angenommen.

fan

gen.

nun

gen,

bes ber

Iben

per=

lung Wir

Ende

auf=

in in

nge=

om=

über

alls

rage

ren,

hier

Ber=

ders

wir

eten.

und

Bor=

wird

ellen,

tand

ein=

ben

Wir kommen nun noch zu bem

S. 9.

Doll. Hier beantragt die Commission keine Aenderung. Präsibent. Wird das Wort begehrt? Wenn nicht, bitte ich die Herren, die mit diesem Paragraphen einverstanden sind, sich zu erheben.

Angenommen.

Dann habe ich Ihnen - ich muß fagen, zu meinem Bedauern, noch eine Mittheilung zu machen. Es ift mir nämlich von dem Abgeordneten von Gemmingen eine Erklarung über= geben worben, bie bem Wefen nach eine fehr ernfte und fogar bie Grifteng ber babischen Landesfirche in Frage stellende Protestation enthält. Ich will Ihnen die Hauptstelle baraus ver= lefen. Er fagt, nachbem er anknupft an bie Meugerungen in ber Untrittsrebe bes Prafibenten: "Ich halte mich verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß ich diese Gleichberechtigung nicht als errungenes Gut erachte, daß biese Behauptung nicht begrundet in unserer Rirche besteht, daß rie Mehrheitsbeschlusse nicht den festen Glaubensgrund ber Rirche beseitigen konnen, ferner, daß eine Kirche, welche ben in ber heiligen Schrift bezeichneten Glauben beseitigen zu können glaubt, nicht das Recht hat, sich eine evangelische Kirche zu nennen u. f. w." Berehrte Herren! Meines Erachtens ift die Frage der Gleich= berechtigung ber verschiedenen Richtungen innerhalb unserer Kirche nicht auf der Tagesordnung. Ich glaube ferner, es als

die Meinung so ziemlich aller, wenigstens der sehr großen Mehrzahl der Mitglieder der Synode annehmen zu können, daß es auch nicht zweckmäßig ist, diese Frage, die wir auf der vorigen Synode während mehrerer Tage discutirt haben, neuersdings in dieser Synode wieder auf die Tagesordnung zu sehen und eine große Discussion darüber zu veranstalten. Ich will aber die Synode anfragen, ob sie wünscht, diese Frage und damit den Streit darüber neuerdings in dieser Versammlung

zum Gegenftanbe ber Berhandlung zu machen?

Riefer. Ich glaube, wir follten ben vorliegenben Wegen= ftand rein nach ber formalen Natur behandeln, bie er trägt. Es ift hier nichts vorhanden als ber Protest eines einzelnen Mitglieds gegen die Begrugungsworte, welche ber burch die Mehrheit biefer Berfammlung erwählte Prafibent an biefe Bersammlung gerichtet hat. Ich habe es meinerseits schon als eine übermäßig weite Dulbung, fogar als eine Ueberschreitung ber formalen Bestimmungen ber Geschäftsordnung betrachtet, baß ber Berr Präfitent bem Abgeordneten Dez und in ber Folge bann bem Abgeordneten Specht bas Wort ertheilt hat, um einen fochen Protest mundlich bier auszuführen. Ich glaube, er hatte sich gang scharf innerhalb ber Linien ber Geschäfts= ordnung bewegt, wenn er berartige Aeußerungen guruckge= wiesen hatte. Es ift parlamentarisch nicht Sitte, in ber Art Kritit zu üben gegenüber einer Ansprache bes Prafibenten, welche berfelbe in seiner amtlichen Eigenschaft als ber von ber Mehrheit erwählte Vorsitzende an die Bersammlung richtet. 3ch wurde es aber unendlich bedauern, wenn wir burch einen folden Unlag wieber gurudgeworfen werben follten in bas Gebiet jener hinter uns liegenden, meines Erachtens entschie= benen Fragen. Ich mochte vielmehr fagen, biefe Fragen beburfen eigentlich keiner Gutscheidung. Die Frage, welche Rechte jeder Einzelne hier als Abgefandter des von ihm vertretenen Bezirtes habe, ber nach feiner beften Ueberzeugung, gum Gegen und Gebeihen ber Kirche zu wirken sich bemuht, ist nicht die Aufgabe ber Kritit, am allerwenigften aber bem Belieben irgend eines Ginzelnen von uns anheimgegeben. 3ch glaube, wenn wir hier von Gleichberechtigung gesprochen haben, fo haben wir damit nichts Anderes im Auge gehabt, als: wir

wollen Alle in Freundlichkeit, nach ben Grundfäten acht chriftlicher Gefinnungen, uns ben Geschäften biefer Seffion wibmen. Wir wollen also nicht eingeben auf den materiellen Inhalt des vorgelegten Schriftstucks. Ich möchte vielmehr vorschlagen, ber herr Prafident moge baffelbe einfach zurücklegen, benn ich halte es für unmöglich, daß ein schriftlicher Protest eines Mitgliedes gleichsam als ein amtliches, officielles Actenftuck zu ben Acten ber Synobe genommen wird, nachdem es kaum zweifelhaft ift, daß ein mündlicher Protest gegen die Prasidial= rebe geschäftsorbnungsmäßig nicht zuzulaffen fei. Beibe Neuße= rungen tragen gang biefelbe formale Ratur, beibe konnen an fich mit vollem Rechte zurückgewiesen werben. Wir haben bie Acuferungen bes Herrn von Gemmingen, als er sie mundlich vortragen wollte, zurückgewiesen, b. h. wir haben selbst ben herrn Prafibenten veranlagt, aus einer laxeren Sandhabung ber Disciplin zu der strengeren überzugehen, und er hat davon Gebrauch gemacht, wie es sein Recht war, indem er bem Berrn von Gemmingen bemerklich machte, daß darüber nicht gesprochen wird. Go wenig bamals barüber gesprochen werben burfte, ebenso wenig durfen wir jett zulassen, daß ein Protest in geschriebener Form heute aufs Neue aufgenommen werde; wir wurden sonft heute bas zugeben, was wir bamals zuruckge= wiesen haben. Ich möchte Sie also bitten, laffen Sie uns in Frieden und in driftlicher Gefinnung hier zusammenarbeiten und überlaffen wir die Frage, barüber zu urtheilen, ob der Gine ober ber Andere gleichberechtigt fei, ob er mehr bes inneren Berufes habe, in diefer Berfammlung thatig zu fein, höheren Mächten, vor Allem ber Ueberzeugung ber Landes= gemeinde, die unsere Richterin ift und die von uns wünscht, daß wir als unfer Werk etwas Befferes zurücklaffen, als die einfache Rückfehr in erbitterte Rampfe, von benen wir glauben dürften, fie seien entschieben.

Eimer. Ich mochte mir eine Bemerkung zur Geschäfts= ordnung erlauben. 3ch halte eine Erklärung in folder Beise nicht für statthaft. Es liegt nichts vor, wonach wir veranlagt fein konnten, irgend welche Kenntnig von bem Actenftuck gu nehmen, es ift kein Antrag gestellt, es ift keine Borlage, über die wir berathen und beschließen könnten. Ich unterstütze also

t.

11

e

e

3

9

r

e,

3=

=

rt

n,

n

t.

n

18

=9

6=

n

n

ie

n

e,

ÍD

ben Antrag bes Abgeordneten Riefer, ohne zu glauben, daß weiter in die Sache eingegangen werben kann.

Muhlhäußer. Ich bin ber Ansicht, daß über bas For= melle ber Sache lediglich ber Berr Prafibent zu entscheiben hat, welchen Gebrauch er von biesem Schreiben machen will, beffen Gegenstand allerdings nicht auf unferer Tagesordnung fteht. Ich möchte aber biesen Anlag nicht vorübergeben laffen, ohne auszusprechen, bag mir an fich bie Berechtigung einer folchen Meugerung, wie fie ber Abgeordnete Dez mit Bezug auf einen Paffus in ber Rebe bes herrn Prafibenten fund gegeben hat, gar nicht so in Frage steht, wie ber Ab= geordnete Kiefer gemeint hat. Ich glaube, obgleich es nicht parlamentarische Uebung ist und mir auch an und für sich nichts Angenehmes ift, die Antrittsworte bes Prafibenten zum Gegen= ftand der Erörterung zu machen, so können doch solche Aus= nahmsfälle vorfommen, in welchen es einem ober mehreren Mitgliedern ber Synobe geftattet ift, einer vom Prafibenten vorgetragenen Unficht — ich kann fie auch nicht anders nennen eine andere Ansicht entgegenzustellen. Ift dies auch nicht in ber sonstigen parlamentarischen Uebung vorgesehen, fo glaube ich boch nicht, daß es für ungulässig erkannt werden kann. Auch lag die Absicht nicht vor, in ber Weise die Fragen zum Gegen= ftand der Erörterung zu machen, wie es der Abgeordnete Riefer vermuthet hat, nämlich die Berechtigung einzelner Mitglieder ber Generalspnode in Frage zu stellen, sondern es war die firchenrechtliche Bebeutung jener Behauptung, die den Wider= fpruch hervorrief. Damit bin ich aber einverstanden, bag es jest nicht in unferer Aufgabe liegt, diefe Frage gum Gegenftand einer Erörterung ju machen. Wir haben uns hier gusammen= gefunden auf dem Boben praktischer ernfter Arbeit für die Intereffen unferer Rirche. Die Gegenstände, die wir feither besprochen haben, zeigen, daß ein solch gemeinschaftlicher Boben vorhanden ift, und wir haben bei der heutigen Berhandlung gesehen, daß von einem Unterschied ber Gegensätze und ber Parteien bei ber Behandlung biefes Gegenftandes taum entfernt bie Rebe war; laffen Gie uns auf diesem Boben fortarbeiten.

(Bielseitige Zustimmung.) Präsibent. Erlauben Sie mir, nun einen ganz bestimmten Antrag an Sie zu stellen. Meine Ansicht ist: Es ist der Gegenstand dieses kirchenrechtlichen Streites der sogenannten Gleichsberechtigung nicht auf der Tagesordnung und ich din auch der Meinung, es wäre sehr unpassend, ihn auf die Tagesordnung zu bringen. So lange das Eine oder Andere nicht vorhanden ist, werde ich in Zukunft Niemand mehr das Wort geben in dieser Frage, sondern ihn immer sosort hemmen, wenn er trozdem diese Frage zur Sprache bringen will. Ich weiß nicht, od der Berfasser es recht bedacht hat oder nicht, daß seine Erklärung eigentlich die ganze Eristenz der Generalspnode, wie sie nun einmal zusammengesetzt ist, in Frage stelle, jedenfalls din ich der Meinung, daß sie als ungehörig ihm zurückzugeden ist. Das ist meine Ansicht von der Sache und ich frage Sie, ob Sie damit einverstanden sind oder nicht. Diesenigen Herren, welche mit mir einverstanden sind, wollen sich erheben.

(Nahezu allseitige Zustimmung.)